

Von: Büro Martin Geilhufe <buero.martin.geilhufe@bund-naturschutz.de>
An: Jagd, Fp (stmwi) <Jagd@stmwi.bayern.de>
Gesendet am: 07.01.2026 16:33:24
Betreff: WG: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern (BN) - Bay. Jagdgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Dieler,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir ergänzen unsere Mail vom 7. Januar 2026 – 16:15 Uhr um zwei weitere Anlagen.

Freundliche Grüße

Annette Mayer

Von: Büro Martin Geilhufe
Gesendet: Mittwoch, 7. Januar 2026 16:15
An: 'jagd@stmwi.bayern.de' <jagd@stmwi.bayern.de>
Betreff: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern (BN) - Bay. Jagdgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Dieler,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern (BN) zum Gesetzentwurf des Bayerischen Jagdgesetzes innerhalb der Verbandsanhörung.

Der BN ist im Bayerischen Lobbyregister mit der Registernummer: DEBYLT00EC eingetragen.

Freundliche Grüße

Annette Mayer

BUND Naturschutz in Bayern e. V.
Sekretariat Büro Martin Geilhufe
Bauernfeindstraße 23
90471 Nürnberg
E-Mail: buero.martin.geilhufe@bund-naturschutz.de



An das
Bayerische Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
80525 München

per E-Mail an jagd@stmwi.bayern.de
per Fax an: 089 2162-2760

Ihr Zeichen StMWI-14-9800-3/22/26
Ihre Nachricht vom 03.12.2025

München, Nürnberg, den 07.01.2026

Verbandsanhörung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern (BN)

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäftsstelle
Bauernfeindstraße 23
90471 Nürnberg

Tel. 0911/81878-0
Fax 0911/869568

lfg@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

U-Bahn-Haltestelle
„Bauernfeindstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Dieler,

wir danken für die Beteiligung an der Verbändeanhörung zum o.g. Gesetzentwurf und nehmen fristgerecht wie folgt Stellung.

Wir übermitteln Ihnen als Teil unserer Stellungnahme zudem das beiliegende Rechtsgutachten zum Gesetzentwurf der Rechtsanwälte J. Albrecht und Dr. Stefan Wagner sowie den BUND-Standpunkt 20: Wölfe und Weidetiere.

(1) Zusammenfassung

Der BN begrüßt, dass das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) reformiert werden soll, weil die Jagd aus Sicht des BN dringend reformbedürftig ist. Es ist aber nicht allein damit getan, das Jagdgesetz zu reformieren nur um etwas zu ändern. Sondern es braucht vor allem eine stringentere Umsetzung im Verwaltungshandeln und in der Jagdpraxis. Nur dann wird die Jagd wesentlichen Erfordernissen des Natur-, Tier- und Artenschutzes sowie gesetzlichen Zielen zur Waldverjüngung und zum Erhalt funktionsfähiger Wälder besser gerecht als bisher.

Zunächst begrüßen wir, dass auf die im ersten Entwurf enthaltenen grundlegenden und verfassungs- und EU-gesetzeswidrigen Änderungen im jagdlichen Artenschutz weitgehend verzichtet wurde. Auch wenn wir die Aufnahme von Wolf und Goldschakal ins Jagdrecht weder für zielführend noch für nötig halten und auch hier verfassungswidrige Ermächtigungsregelungen enthalten sind (s.u. (5)), welche wir ablehnen, sind damit zumindest keine weiterreichenden Zugriffe und grundlegenden Zuständigkeits-

Verschiebungen mehr verbunden. Zur Begründung der Ablehnung der Aufnahme des Wolfes ins Jagtrecht legen wir eine umfangreiche Auswertung zur Wirksamkeit von Wolfsabschüssen bei (BUND, 2024: „Wölfe und Weidetiere: Nebeneinander statt Gegeneinander. Jagd ersetzt keinen Herdenschutz“).

Die verbliebenen größten Probleme des Gesetzentwurfes sehen wir allerdings in den geplanten Regelungen zur Jagd in Bezug auf den Erhalt funktionsfähiger Wälder. Wir sind als BUND Naturschutz in Bayern in größter Sorge um die Zukunft der Wälder und um die gerade in der Klimakrise notwendige Waldverjüngung. Beides sehen wir durch den Gesetzentwurf gefährdet. Wir lehnen die meisten der geplanten Änderungen daher ab und erlauben uns vor der Stellungnahme zu einzelnen Punkten (5) zusammenfassende Darstellungen der Auswirkungen der Jagdpraxis und des jagdbehörlichen Handelns auf die Waldverjüngung (2), der Auswirkungen der mit der Novelle geplanten Änderungen für den Walderhalt und Waldbesitz (3) und der Waldbezogenen Forderungen des BN zum Jagdgesetz und dessen Umsetzung (4) mitzuteilen.

Ferner wird mit der Novelle eine Chance vertan, die Liste der jagdbaren Tierarten deutlich zu kürzen, was längst notwendig ist. Das Gegenteil wird mit dem Gesetzentwurf vorgelegt: es kommen neue Arten hinzu und seltene bzw. bedrohte Tierarten können weiterhin bejagt werden. Oder für andere Arten werden sogar die Jagdzeiten ausgeweitet, ohne dass belegt wird, welche Schäden sie verursachen. Der BN fordert deshalb die Liste der jagdbaren Arten deutlich zu kürzen und die Jagdzeiten auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dabei sind die Jagdzeiten so zu bemessen, dass eine effektive Jagd und Schalenwildregulierung möglich ist.

Der vorgelegte Gesetzentwurf des BayJG atmet den Geist einer veralteten, nicht mehr zeitgemäßen Jagd. Es widmet sich der Lösung einer Reihe von Problemen, die es so gar nicht gibt bzw. die nicht so relevant sind, v.a. im Vergleich zu anderen Problemen. So dürfen bei der Jagd auf Nutrias Nachtzielgeräte eingesetzt werden. Bayernweit wurden im Jagdjahr 2024/2025 laut Bayerischem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWI) 801 Nutrias erlegt, in ganz Bayern! Dagegen wurden in Bayern 354.699 Rehe erlegt, deren Bejagung mit Nachtzieltechnik nicht einmal in der begrenzten Dämmerungszeit erlaubt wird. Die Notwendigkeit einer tierschutzgerechten Anpassung überhöhter Rehwildbestände wird seitens des StMWI offenbar nicht gesehen. Auch ein weiteres Problem greift der vorgelegte Gesetzentwurf leider überhaupt nicht auf: die stark steigenden Rotwild- und örtlich auch Gamsbestände, die in vielen Jagdrevieren mit einer heute schon nicht tragbaren Verbissbelastung zu einer noch stärkeren Verbissbelastung führen werden. Dagegen soll nach dem Gesetzentwurf weiterhin Jagd gemacht werden auf Eichelhäher, zuletzt wurden über 9.500 Eichelhäher in Bayern abgeschossen. Dabei ist jeder Eichelhäher „Gold“ wert für die Waldverjüngung, weil er jedes Jahr tausende Eicheln im Waldboden vergräbt. Eine Begründung für die Eichelhäherjagd fehlt im Gesetzentwurf, aber die hat Staatsminister Hubert Aiwanger in einem Interview im Spessart 2024 geliefert. Am Unterfränkischer Jägertag sprach er sich für die Jagd auf Eichelhäher aus und verwies darauf, dass er Kirschen im Hausgarten frisst.

Wir sehen den in weiten Teilen misslungenen Gesetzentwurf als Ergebnis und direkten Ausfluss des nicht sachgerechten Ressortzuschnitts bei der zurückliegenden Regierungsbildung, bei der die Jagd vom Forstministerium auf das Wirtschaftsministerium übertragen wurde.

(2) Auswirkungen der Jagdpraxis und des jagdbehörlichen Handelns auf die Waldverjüngung

Auch wenn es in der Umsetzung der Abschussplanung auf Landkreis-, Hegegemeinschafts- und Revierebene noch große Defizite gibt, zeigt ein Blick in die Forstlichen Gutachten der letzten Perioden und auch in viele Wälder, dass in den letzten Jahren vielerorts Verbesserungen erreicht wurden.

So weisen nach dem Forstlichen Gutachten 2024 in 10 Landkreisen und kreisfreien Städten alle Hegegemeinschaften eine tragbare (günstige) Verbissbelastung auf, wie die Rangliste der Verbissbelastungen der Landkreise auf Seite 4 zeigt. In weiteren 13 Landkreisen gibt es mindestens 75 % „grüne“ Hegegemeinschaften, in weiteren 18 Landkreisen liegt deren Anteil über 50 %. Insgesamt gibt es immerhin in einem Viertel der Hegegemeinschaften dauerhaft tragbare oder günstige Verbissverhältnisse. Und es gibt natürlich Jagdbehörden und die dort angesiedelten Jagdbeiräte, Forstbehörden sowie Jagdgenossenschaften und deren Jäger, die sich erfolgreich um Verbesserungen in „roten“ Revieren bemühen und die Abschussquoten entsprechend erhöht haben bzw. erhöhen.

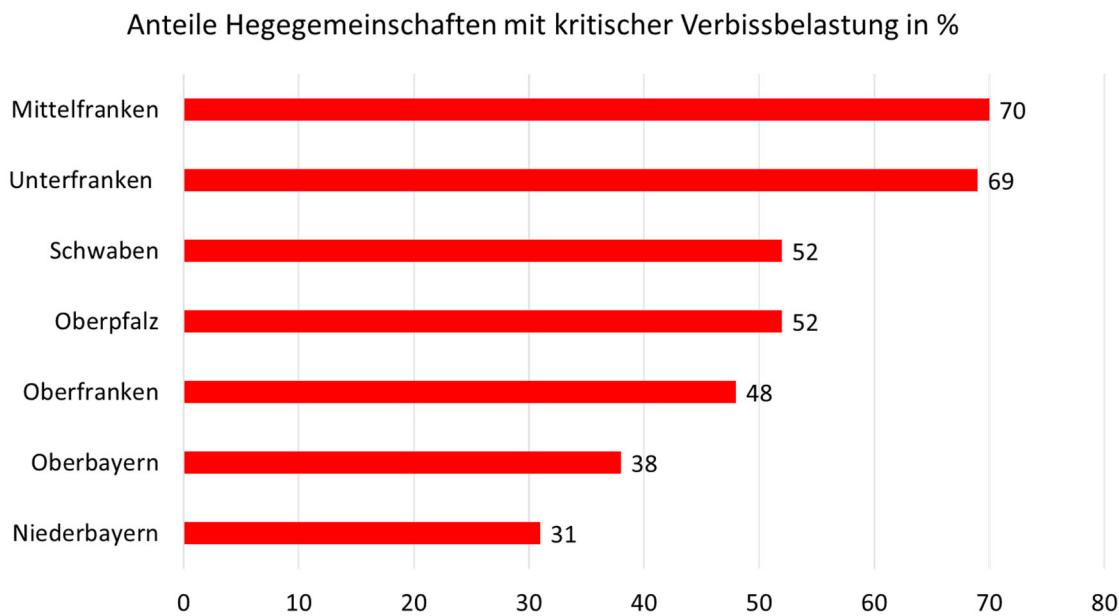
Diese vielen positiven Beispiele zeigen, dass die Abschussplanung sehr wohl funktionieren kann, wenn eben die Abschüsse entsprechend der Forstlichen Gutachten und Revierweisen Aussagen konsequent bestätigt oder festgesetzt werden und natürlich auch dann in den Jagdrevieren so umgesetzt werden. In den o.g. Jagdrevieren, Hegegemeinschaften und Landkreisen hat das gut funktioniert. Die Gründe dafür sind vielfältig, aber überall gab es handelnde Personen bzw. Behörden, die die Verbissprobleme angegangen sind und die Schalenwildbestände angepasst haben: so gibt es Untere Jagdbehörden oder Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die die Gesetzesziele konsequent mit ihrem Verwaltungshandeln umsetzen. Auch dabei spielt der Jagdbeirat oft eine wichtige Rolle. Oder es gibt Waldbesitzer, die klar und deutlich ihre Rechte und entsprechende Abschusshöhen einfordern. Nicht zuletzt gibt es eine steigende Anzahl an Jägerinnen und Jägern, die ihre Jagd nicht mehr an Trophäen ausrichten, sondern daran, dass in ihrem Revier eine zukunftsfähige Waldverjüngung ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen kann.

Verbissbelastungen in den Landkreisen und Kreisfreien Städten Bayerns



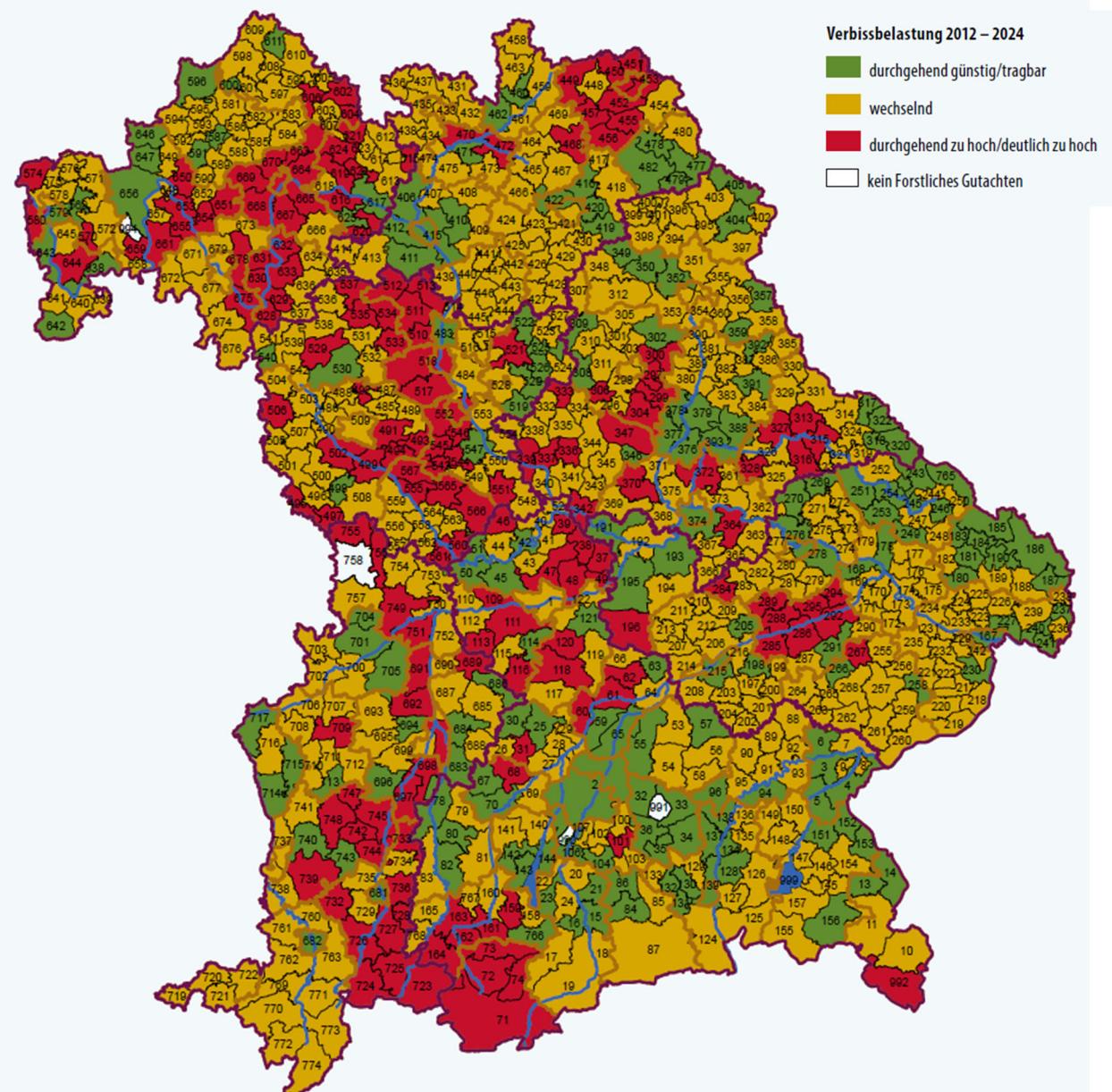
Quelle: Forstl. Gutachten 2024 <https://www.stmelf.bayern.de/>

Doch diese handelnden Personen und Behörden sind nicht überall gegeben und regional offenbar sehr unterschiedlich verteilt, wie die Abbildung auf Seite 5 zeigt. Während in Nieder- und Oberbayern etwa 2/3 der Hegegemeinschaft keine kritische Verbissbelastung aufweisen, ist dies in Mittel- und Unterfranken bei mehr als doppelt so vielen Hegegemeinschaften der Fall.



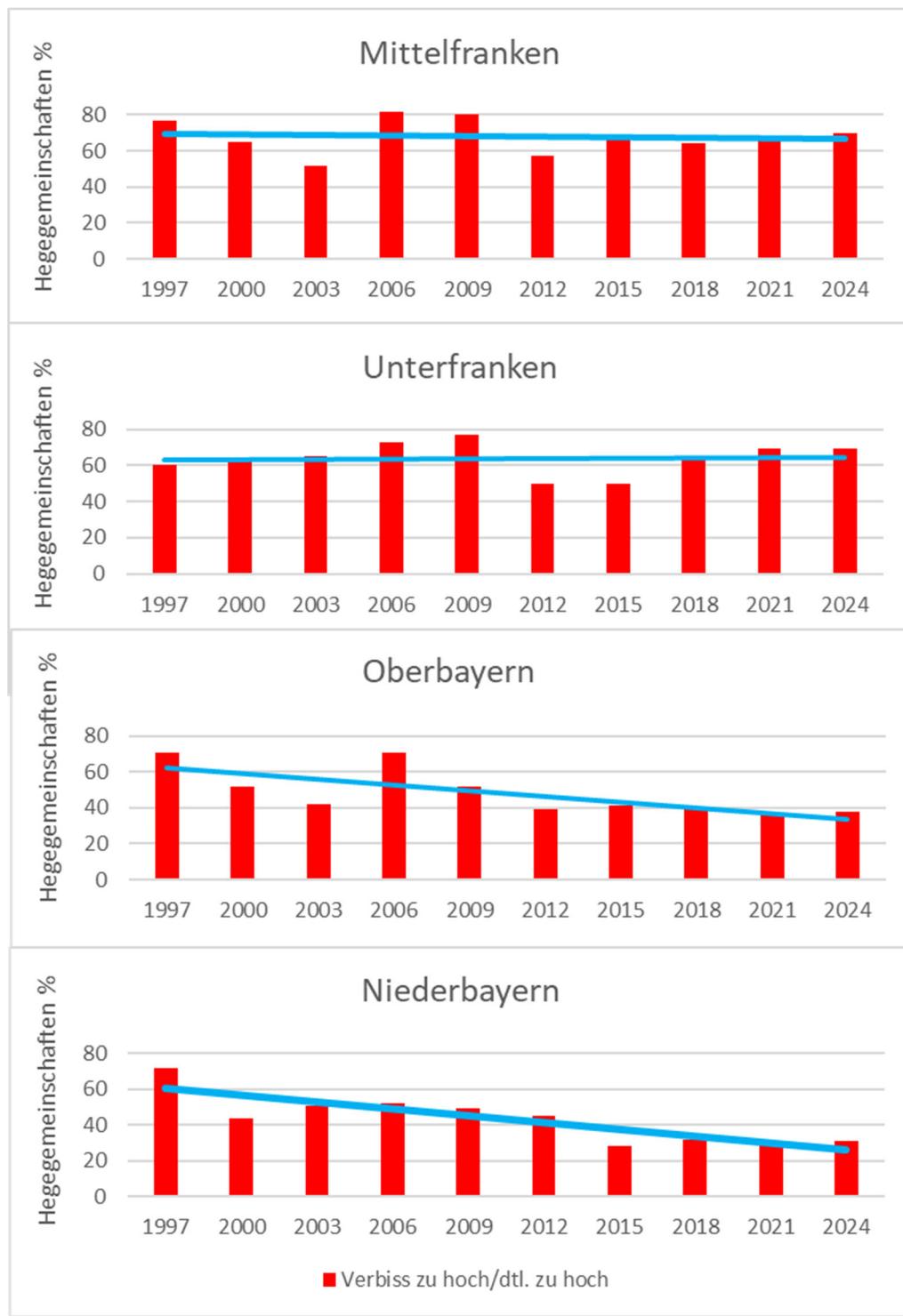
Quelle: Forstl. Gutachten 2024 <https://www.stmelf.bayern.de/>

Ein Blick auf eine Bayernkarte der Verbissbelastung von 2012-2024 zeigt (s. Abbildung auf Seite 6), dass es auch viele Bereiche gibt, in denen seit Jahren und teilweise seit Jahrzehnten nicht tragbare Verbissverhältnisse vorherrschen. Dort gibt es diese „handelnden“ Personen und Behörden offenbar nicht oder noch nicht lange genug. Der mit dem Gesetzentwurf eingeschlagene Weg wird die Probleme und Defizite in diesen Bereichen nicht lösen. Allein durch die Abschussplanfreiheit, durch einen jährlichen Waldbegang und durch ein Jagdkonzept wird das Problembewusstsein bei Waldbesitzern und Jägern in „dauerroten“ Revieren nicht wachsen, wird die Eigenverantwortung „nicht vom Himmel fallen“! Der BN fordert mehr Informationen und Veranstaltungen durch die Forst- und Jagdverwaltung für die Jagdgenossenschaften. Entscheidend ist hier, dass für alle Jagdreviere Revierweise Aussagen im Rahmen des Forstlichen Gutachtens erstellt werden. Aber diese müssen auch der Jagdgenossenschaft und den Jägern vorgestellt werden. Als sehr hilfreich haben sich dabei revierweise Traktaufnahmen zur Verbissbelastung in den Jagdrevieren im Landkreis Miesbach erwiesen. Diese sollten in allen Jagdrevieren alle drei Jahre zur Erstellung der Revierweisen Aussagen durchgeführt werden, wozu die Jagdgenossenschaft und die verantwortlichen Jäger einzuladen sind.



Quelle: Forstl. Gutachten 2024 <https://www.stmelf.bayern.de/>

Die Aussage, die als zentrale Begründung für diese Jagdgesetznovelle angeführt wird, es gäbe keine Verbesserungen bei der Verbissbelastung, ist so nicht zutreffend und ein Schlag ins Gesicht der vielen Beteiligten, die sich für Verbesserungen einsetzen. Dies belegt eine Auswertung der Verbissbelastung der Hegegemeinschaften für die Regierungsbezirke seit 1997 auf Seite 7. Hier zeigt sich sehr deutlich, dass sich in den Bezirken Nieder- und Oberbayern die Anteile der Hegegemeinschaften mit kritischer Verbissbelastung etwa halbiert (!) und damit deutlich verbessert haben. Dagegen stagnieren die Anteile der Hegegemeinschaften mit kritischer Verbissbelastung in Mittel- und Unterfranken auf hohem Niveau.



Quelle: Forstl. Gutachten 2024 <https://www.stmelf.bayern.de/>

Ein zentrales Problem – das Umsetzungsdefizit an etlichen Jagdbehörden – wird in diesem Gesetzentwurf nicht angefasst. Denn viele Jagdbehörden kontrollieren zu wenig und steuern zu wenig nach, wenn in vielen Hegegemeinschaften und Jagdrevieren trotz zu hoher Verbissbelastung die Abschussplanvorgaben nicht erfüllt werden oder die Abschussvorgaben zu niedrig sind. Auch insbesondere die oberste Jagdbehörde nutzt hier die aktuellen

Möglichkeiten zur Steuerung der nachgeordneten Jagdbehörden nicht, um die andauernden Defizite und Gesetzesverstöße abzustellen. Diese Defizite hat auch der Bayerische Oberste Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2025 thematisiert.

Es wäre jetzt die Aufgabe des fachlich zuständigen Jagdministers Hubert Aiwanger die Jagdbehörden dazu anzuhalten, die Defizite in der Abschussfestsetzung und -erfüllung abzustellen, doch es erfolgt das Gegenteil: die Pflicht einer behördlichen Abschussplanung wird abgeschafft.

(3) Auswirkungen der mit der Novelle geplanten Änderungen für den Walderhalt und Waldbesitz

Die Regelungen in **Art. 32a des Gesetzentwurfes** zur Möglichkeit der Bejagung des Rehwilds ohne Abschussplan sind verfassungswidrig. Die geplanten weitreichenden Befreiungen von der Abschussplanung führen zu einem faktischen Entzug behördlicher Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten und gehen mit einer deutlichen Schwächung bestehender Sanktionsmechanismen einher. Dadurch werden die nachhaltige Erhaltung und Entwicklung des Waldes gefährdet. Zugleich verliert das Forstliche Gutachten seine bisherige Funktion als zentrales, fachlich fundiertes Steuerungsinstrument der Abschussplanung bzw. der Abschussregelung. Insgesamt unterlaufen die geplanten Regelungen zur Abschussplanung damit die staatliche Verantwortung und Schutzpflicht im Hinblick auf eine waldverträgliche Regulierung der Wildbestände. Sie stehen damit im Widerspruch zu der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht des Staates aus Art. 20a GG und Art. 141 BV, die es verlangt, Natur und Wald als Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern. Außerdem verstößen sie gegen den europarechtlichen Vorsorgegrundsatz.

Daran ändern weder die Rückführungs- bzw. Festsetzungsklausel nach Art. 32a Abs. 4, die als behördliches Reglementierungs- und Steuerungsinstrument ungeeignet und unzureichend ist, noch die in Art. 32a Abs. 1, 2 und 3 aufgeführten Voraussetzungen für die Abschussplanfreiheit etwas (Jagdkonzept, Beschluss der Jagdgenossenschaft und dessen Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde, Waldbegang, Information über Abschuss-Ist). Denn dabei handelt es sich um reine Verfahrens- und Dokumentationspflichten ohne normative Durchschlagskraft. Sie entfalten keine Steuerungswirkung und sind bei Fehlentwicklungen nicht mit Konsequenzen verknüpft. Selbst der durchaus sinnvolle körperliche Nachweis in „roten“ Revieren würde erst nach zwei vollen Perioden des Forstlichen Gutachtens (das sind i.d.R. 6 Jahre) zur Anwendung kommen. Und selbst dann sind an – weiterhin – nicht tragbare Verbissverhältnisse keine Abschussvorgaben geknüpft.

Im Übrigen verletzen die weitreichenden Befreiungen von der Abschussplanung die Eigentumsrechte der Waldeigentümer nach Art. 14 Abs. 1 GG. Insbesondere Jagdgenossenschaften und Kleinprivatwaldbesitzer würden dadurch schlechter gestellt:

- Im Gegensatz zu Eigenjagdrevieren sind **Kleinprivatwaldbesitzer** durch ihre Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften in ihren jagdlichen Entscheidungen und Handlungsmöglichkeiten deutlich stärker eingeschränkt und an Mehrheitsentscheidungen gebunden. Bislang konnte das dadurch gerechtfertigt werden, dass der Gesetzgeber eine verbindliche, behördliche Abschussplanung vorgesehen hat, mit dem Ziel eine waldverträgliche Bejagung im gesamten Jagdrevier sicherzustellen, unter Beteiligung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Fachvertreter des Jagdbeirates. Die Abschussplanung fungierte insoweit als objektiviertes Steuerungsinstrument, das die Interessen einzelner Grundeigentümer absichern und zugleich eine einheitliche, fachlich fundierte Wildbewirtschaftung gewährleisten soll.
- **Schwächung und Aushebeln des Forstlichen Gutachtens und der Revierweisen Aussagen**
Mit Wegfall der Abschussplanung für viele Jagdreviere droht die zentrale rechtliche Grundlage für die Forstlichen Gutachten und Revierweisen Aussagen zu entfallen. Zudem werden die Forstlichen Gutachten und Revierweisen Aussagen als entscheidende Grundlage für die Abschussplanung geschwächt bzw. fallen ganz weg, wenn es für Reviere keine Abschussplanung mehr gibt. Dies bedeutet konkret, dass die Verbissbelastung in den betroffenen Jagdrevieren nicht mehr als entscheidender Maßstab für die Abschussgestaltung herangezogen wird.
- **Schwächung der Mitwirkungsmöglichkeiten des Jagdbeirates**
Die bisherige Stellung des Waldbesitzes im Jagdbeirat an den Unteren Jagdbehörden – mit einer Einvernehmensregelung bei der Abschussplanung – würde durch eine Befreiung der Jagdreviere von der Abschussplanung deutlich geschwächt.
- Der **Waldpakt** zwischen der Staatsregierung und dem Waldbesitz mit dem Grundsatz „flächendeckende waldverträgliche Wildbestände“ würde unterlaufen, weil man insbesondere in den „roten“ Gebieten auf eine staatliche Steuerung verzichtet.
- Das Instrument der **Gruppenabschussplanung** bei abschussplanpflichtigem Schalenwild außer dem Rehwild schwächt das Revierprinzip, d.h. die Jagdgenossenschaft als Entscheidungs- und Verantwortungsebene und damit die Eigentumsrechte der Jagdgenossen.

Auf der anderen Seite sehen wir mit großer Sorge, dass nach diesem Gesetzentwurf „rote“ und sogar „dauerrote“ Eigenjagdreviere, ob private, gemeindliche oder staatliche Jagdreviere, auf Antrag abschussplanfrei werden können. Da lag die Verantwortung ja schon bisher in einer Hand, was aber in diesen Revieren nicht zu einer tragbaren Verbissbelastung geführt hat. Obwohl dort Jagdrecht und -ausübungsrecht in einer Hand liegen: mehr Eigenverantwortung geht kaum. Aber trotz dieser „maximalen“ Eigenverantwortung herrschen in vielen Eigenjagdrevieren nicht tragbare Verbiss-situationsen – mit entsprechend negativen Auswirkungen auf den angrenzenden Kleinprivatwald. Der BN kritisiert massiv, dass mit diesem Gesetzentwurf der Kleinprivatwald gegen Großgrundbesitz und Jagd ausgespielt wird.

(4) Waldbezogene Forderungen des BN zum Jagdgesetz und dessen Umsetzung

Obwohl viele Verbesserungsvorschläge seit vielen Jahren von grundbesitzvertretenden Verbänden wie auch vom BN immer wieder vorgeschlagen und diskutiert werden, wurden sie im aktuellen Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. **Wir fordern folgende Punkte in der Jagdgesetznovelle neu aufzunehmen, die einerseits helfen sollen, Defizite in der Verbissbelastung zu beheben und andererseits eine effektive und tierschutzgerechte Bejagung der Schalenwildbejagung zu ermöglichen:**

- 1) Angesichts des Klimawandels muss das sogenannte Waldverjüngungsziel weiter gefasst werden, das bisher nur Naturverjüngung umfasst. Künftig müssen neben Naturverjüngungen auch Saaten und Pflanzungen in allen Wäldern im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen möglich sein (**Waldverjüngungsziel**).
- 2) Das Forstliche Gutachten (inklusive der Revierweisen Aussagen) muss verstärkt und konsequenter von den Jagdbehörden umgesetzt werden. Für alle Jagdreviere sollen **Revierweise Aussagen** zur Waldverjüngung erstellt, veröffentlicht und den Jagdgenossenschaften vorgestellt werden.
- 3) Die **Jagdzeiten** für das Reh- und Rotwild sollen vollständig synchronisiert und insgesamt verkürzt werden (Vorverlegung in den April, Jagdpause in Sommer und Verlängerung bis Ende Januar). Damit werden die Jagdzeiten an geänderte Klimabedingungen angepasst, die Zeiten der Jagdruhe und der Tierschutz ausgebaut sowie gleichzeitig eine effektivere Bejagung ermöglicht.
- 4) Unter Einhaltung des gesetzlichen Nachtzeit-Jagdverbotes soll die **Rehwildjagd mit Nachtzielvorsätzen** 1,5 Stunden vor Sonnenaufgang und 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang erlaubt werden, wie es in Baden-Württemberg zugelassen ist.
- 5) In „roten“ Jagdrevieren mit zu hoher Verbissbelastung ist sofort ein **körperlicher Nachweis** zur Abschusskontrolle einzuführen, wie es ein konsequentes Verwaltungshandeln erfordert.
- 6) Angesichts regional stark steigender Rotwildbestände soll im Gebirge der **Rotwildabschuss in Vorgattern von Wintergattern** erlaubt werden, wie er im Nationalpark Bayerischer Wald seit vielen Jahren erfolgreich und tierschutzgerecht praktiziert wird.
- 7) Um **großräumige, revierübergreifende Drückjagden ohne Treiberbegrenzung** zu ermöglichen, bei denen gleichzeitig Schwarzwild und andere Schalenwildarten bejagt werden können, soll die bisherige Begrenzung der Treiberzahl auf vier abgeschafft werden, so wie es fast alle Bundesländer bereits praktizieren.
- 8) Die **Fütterung** von Rehwild soll verboten werden (mit Ausnahme der Kirrung).
- 9) Analog zur Kompromissregelung in Baden-Württemberg sollen **Drückjagden mit Hunden** ermöglicht werden, indem das sogenannte „Überjagen“ von Hunden in den angrenzenden Jagdrevieren bei bis zu drei auf derselben Fläche im Jagdjahr durchgeföhrten Bewegungsjagden zu dulden ist, wenn die Bewegungsjagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde.
- 10) Im Zuge des Bürokratieabbaus soll die **Trophäen-Pflichthegeschau** liberalisiert werden und in eine freiwillige Veranstaltung der Jägerschaft überführt werden.

(5) Zu den Vorschriften im Einzelnen

A) Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)

Zu Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 Gesetzeszweck

Angesichts des Klimawandels muss das sogenannte Waldverjüngungsziel weiter gefasst werden, das bisher nur Naturverjüngung umfasst. Künftig müssen neben Naturverjüngungen auch Saaten und Pflanzungen in allen Wäldern im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen möglich sein (**Waldverjüngungsziel**). Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 soll ergänzt werden: „Dieses Gesetz soll neben dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) dazu dienen: 3. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden, insbesondere soll die Bejagung die natürliche Verjüngung, Pflanzungen und Saaten der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“

Zu Art. 22a Schutz kranken und verletzten Wildes

Die in dem Gesetzesentwurf aufgeführten Regelungen zur Wildrettung und Nottötung werden vom BN grundsätzlich mitgetragen.

Zu Art. 29 Abs. 2 Buchstabe n Regelungen zur Nachtjagd

Die Erweiterung des Artenkatalogs, für die die Jagd zur Nachtzeit neu erlaubt werden soll, auf Arten, wie Möwen, Waldschneepfen, Auer-, Birk- und Rackerwild, lehnt der BN als zu weitreichend ab.

Zu Art. 29 Abs. 2 Buchstabe d Sachliche Ge- und Verbote: Verbote und ihre Ausnahmen

In Buchstabe d) wird eine Ausnahme für Haarraubwild eingeführt, die sogar Haarraubwild nach Anhang IV/ V der FFH-Richtlinie umfasst. Einzige Einschränkung ist, dass die Fallen selektiv sein müssen (was sowieso der gängigen Rechtsprechung entspricht). Diese pauschale Ausnahme lehnen wir ab. Auch in Buchstabe d) sind FFH IV/ V-Arten komplett von der Ausnahme vom Verbot auszunehmen (wie auch bei Buchstabe b): Verwendung künstlicher Lichtquellen etc.: "ausgenommen hiervon sind Schwarzwild, Haarraubwild, soweit dieses nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt". Der BN sieht Art. 29a im Entwurf zum BayJG als europarechtswidrig an.

Unter Einhaltung des gesetzlichen Nachtzeit-Jagdverbotes soll die **Rehwildjagd mit Nachtzielvorsätzen** 1,5 Stunden vor Sonnenaufgang und 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang erlaubt werden, wie es in Baden-Württemberg zugelassen ist. So ist Art. 29 Abs. 2 Nr. 1b zu ergänzen: „unter Verwendung von künstlichen Lichtquellen, ausgenommen hiervon sind Rehwild 1,5 Stunden vor Sonnenaufgang und 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang, Schwarzwild, ...“

Um großräumige, revierübergreifende Drückjagden ohne Treiberbegrenzung zu ermöglichen, bei denen gleichzeitig Schwarzwild und andere Schalenwildarten bejagt werden

können, soll die bisherige Begrenzung der Treiberzahl auf vier abgeschafft werden, so wie es fast alle Bundesländer bereits praktizieren. So ist Art. 29 Abs. 2 Nr. 6 zu ergänzen: „die Treibjagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild und Rehwild auszuüben,“

Zu Art. 29 Abs. 4 und Abs. 5 Sachliche Gebote und Verbote

Hier fordert der BN jeweils eine stärkere Beteiligung des StMELF durch eine Einvernehmensregelung: „Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus ...“

Zu Art. 29 Abs. 5 und Abs. 6 Sachliche Gebote und Verbote

Die Ermächtigungsregelung in Art. 29 Abs. 5 bzw. Abs. 6 im Entwurf des BayJG betrifft artenschutzrechtliche Kernbereiche. Die oberste Jagdbehörde soll künftig durch Rechtsverordnung die Verbotstatbestände des Art. 29 Abs. 2 im Entwurf des BayJG einschränken können, auch für streng geschützte Arten (Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Anhang IV/ V-Arten). Die Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes und anderer Voraussetzungen der FFH-/VS-Richtlinie ist Kernkompetenz der Naturschutzbehörden und kann nicht der Jagdbehörde überlassen werden. Diese Kompetenzverlagerung zu den Jagdbehörden ist **verfassungsrechtlich problematisch**, fachlich weder nötig noch sinnvoll und wird von uns daher strikt abgelehnt und ist **ersatzlos zu streichen**.

Zu Art. 29a Jagd mit Fallen und Art. 29 Abs. 2 Nr. 1d

Nach Ansicht des BN ist die Fallenjagd grundsätzlich zu verbieten. Begründete Ausnahmen können entsprechend der Berner Konvention genehmigt werden. Im Übrigen sieht der BN eine künftig bestandene Jägerprüfung als nicht ausreichend an für den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis. Nach der Rechtsprechung bestehen erhebliche europarechtliche Bedenken an den Regelungen zur Fallenjagd in Art. 22 Abs. 2 Nr. 1d im Entwurf des BayJG (s. BN-Rechtsgutachten Nr. IV., S. 28).

Zu Art 32 Abs. 1 Satz 5 Gruppenabschusspläne

Der BN fordert den Satz 5 zu streichen. Die Neuregelung stellt somit unverändert eine Abkehr vom Prinzip der Revierverantwortung sowie von der individuellen Abschussverantwortung des Jagdausübungsberechtigten in Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG i.V.m. § 21 Abs. 2 BjagdG dar. Das Gruppenabschussmodell lässt nur eine gemeinschaftliche Erfüllung der Abschussvorgaben zu, sodass keine Differenzierung mehr erfolgt, ob und in welchem Maß ein einzelnes Revier bzw. der jeweilige Jagdausübungsberechtigte zu der Gesamtabschussvorgabe beiträgt. Es fehlt jede individuelle Abschussvorgabe für abschusspflichtige Schalenwildarten außer Rehwild, weshalb auch die spezifische Verantwortung des einzelnen Jagdausübungsberechtigten für die Wildbestandsregulierung in seinem Revier entfällt.

Zu Art. 32 Abs. 7 Regelung der Bejagung

Hier fordert der BN eine stärkere Beteiligung des StMELF durch eine Einvernehmensregelung: „... wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Richtlinien für die Hege und Bejagung des Wildes erlassen.“

Zu Art. 32 Abs. 8 Regelung der Bejagung

Hier fordert der BN eine stärkere Beteiligung des StMELF durch eine Einvernehmensregelung: „Die oberste Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus ...“

Zu Art. 32 Abs. 10: Ermächtigungsregelung für Jagd und Höchstabschusszahlen auf Wild nach Anhang V FFH-RL

Nach dieser neu eingefügten Ermächtigungsregelung würde die oberste Jagdbehörde die Zuständigkeit sowohl für das Bestandsmanagement als auch für die Festlegung der Entnahmезahlen dieser geschützten Arten erhalten – das sind jedoch Kernkompetenzen der Naturschutzverwaltung. Deren Verlagerung auf die Jagdbehörde ist nach wie vor **verfassungs- und europarechtswidrig**. Der Jagdbehörde fehlen hierzu die nötigen fachlichen Grundlagen, die Übernahme der Zuständigkeit ist ersatzlos zu streichen. Satz 5 ist zudem europarechtswidrig, da die Voraussetzungen für die Zulassung von Abschüssen mit der Formulierung „*insbesondere*“ nicht konkret genug ist und als sehr offene Generalklausel nicht vereinbar ist mit den strengen Zulassungsvoraussetzungen des Europarechts und der Europarechtsprechung. Es hat bei den bisherigen Zuständigkeiten zu verbleiben, Abs. 10 ist ersatzlos zu streichen. Detailliertere Ausführungen siehe in beiliegendem Gutachten.

Zu Art 32a Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan

Eine Abschussplanfreiheit unterstützt der BN nur für „grüne“ Reviere (Art. 32a Abs. 1a Satz 1) (nicht für Hegegemeinschaften), solange die Jagdreviere „grün“ sind. Die in Art. 32a genannten Bedingungen sind nicht ausreichend. Es muss deshalb eine verlässliche Rückführungsklausel zur behördlichen Abschussplanung für Reviere mit nicht mehr tragbarer Verbissbelastung auf Basis der Forstlichen Gutachten und Revierweisen Aussagen geben. Der BN begrüßt, dass Waldbegänge durchgeführt werden sollen. Allerdings muss das in allen Revieren geschehen. Zudem sollte ein Ergebnisprotokoll gefertigt werden. In „roten“ Revieren sind Untere Jagdbehörde und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den Versammlungen und Waldbegängen einzuladen.

In der jetzigen Fassung lehnt der BN den Art. 32a ab und fordert Art. 32a abzuändern und die Möglichkeit der Abschussplanfreiheit nur für die „grünen“ Reviere zu eröffnen.

Zu Art. 32a Abs. 5 Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan

Hier fordert der BN eine stärkere Beteiligung des StMELF durch eine Einvernehmensregelung: „Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus nähere Vorschriften zur Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan zu erlassen.“

Zu Art. 43 Abs. 2 Natürliche Äsung; Fütterung des Wildes

Hier fordert der BN eine stärkere Beteiligung des StMELF durch eine Einvernehmensregelung in Satz 2: „Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus ...“

Da die Fütterung von Rehwild in Zeiten der Klimakrise nicht mehr zeitgemäß ist, soll sie grundsätzlich verboten werden. Neu eingefügt werden soll Satz 4: „Das Füttern von Rehwild ist grundsätzlich verboten“.

Zu Art. 49 Abs. 5 Satz 6 (neu) Jagdbehörden, Jagdberater

Der BN plädiert dafür Art. 49 Abs. 5 Satz 6 neu einzufügen: „Jagdberater sollten über große Erfahrungen bei der Bejagung von Revieren mit Verbissbelastung „tragbar“ und „günstig“ haben.“

B) Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG)

Zu § 16 Abs. 1 Abschußplanerfüllung, Überwachung, Streckenliste, statistische Nachweisung

Auch in „roten“ Revieren, die in einer als tragbar/günstig bewerteten Hegegemeinschaft liegen, darf der Abschussplan im Moment um bis zu 20 % unterschritten werden. Das ist nicht zielführend, weshalb diese Regelungslücke geschlossen werden muss. In „roten“ Revieren darf das Unterschreiten des Abschussplans nicht erlaubt sein.

Der BN fordert den § 16 Abs. 1 Satz 2 zu ändern und Satz 3 neu einzufügen: „2Bei den für drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplänen für Rehwild in Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit einer Bewertung der Verbissbelastung durch das letzte vor der Abschussplanung erstellte forstliche Gutachten (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG) als günstig oder tragbar liegen und die in der entsprechenden Revierweisen Aussage nicht mit zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet wurden oder für die keine Revierweise Aussage vorliegt, kann vom festgesetzten oder bestätigten Abschuss jeweils nach oben und unten bis zu 20 % für das jeweilige Geschlecht und für die Kitze abgewichen werden. 3Für Reviere, die in einer Hegegemeinschaft mit einer Bewertung der Verbissbelastung durch das letzte vor der Abschussplanung erstellte forstliche Gutachten (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG) als zu hoch oder deutlich zu hoch bewertet wurden, kann über den festgesetzten oder bestätigten Abschuss nach oben bis zu 20 %, bei einer Bewertung als deutlich zu hoch bis zu 30 % für das jeweilige Geschlecht und für die Kitze abgewichen werden; es ist jährlich mindestens ein Drittel des festgesetzten oder bestätigten Abschusses zu erfüllen.“

Aus den bisherigen Sätzen 3 ff werden Sätze 4 ff.

Zu § 16 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 Satz 2 sowie § 33 Nr. 4: die genannten Passagen streichen

Im Zuge des Bürokratieabbaus soll die **Trophäen-Pflichthegeschau** liberalisiert werden und in eine freiwillige Veranstaltung der Jägerschaft überführt werden.

Zu § 18 Tierarten

Aus Sicht des BN soll die Jagd auf folgende Arten beschränkt werden: Rotwild, Damhirsch, Sikahirsch, Reh, Gämse, Mufflon, Wildschwein („Schalenwildarten“), Wildkaninchen, Fuchs, Steinmarder sowie Jagdfasan, Stockente (bei gleichzeitiger Schaffung eines landesweiten Netzes großflächiger, ganzjährig jagdfreier Rast- und Mausergebiete). Die Bejagung von Wildarten wie Feldhase und Rebhuhn kann zulässig sein, wenn sich die Bestände nachhaltig erholen. Neozoen wie Waschbär, Marderhund, Nutria, Mink oder Nil- und Rostgans können aus Sicht des BN bejagt werden. Der BN kritisiert scharf, dass zu viele Arten dem Jagdrecht unterstellt werden. Darunter sind auch weiterhin seltene bzw. bedrohte Tierarten, für die sogar Jagdzeiten festgesetzt sind und die abgeschossen werden. Dies zeigt die aktuelle Streckenliste für das Jagdjahr 2024/25 mit 980 Iltisse, 3.128 Baummarder, über 1000 Mauswiesel und Hermelin.

Zu § 19 Jagdzeiten

Der BN begrüßt, dass die Jagdzeiten für Rehböcke und Schmalrehe auf den 16.4. vorverlegt wurden, hält dies aber für nicht ausreichend. Die **Jagdzeiten** für das Reh- und Rotwild sollen vollständig synchronisiert und insgesamt verkürzt werden (Vorverlegung in den April, Jagdpause in Sommer und Verlängerung bis Ende Januar). Die BN-Vorschläge zu den Jagdzeiten im Detail enthält die Abbildung auf Seite 16. Damit werden die Jagdzeiten an geänderte Klimabedingungen angepasst, die Zeiten der Jagdruhe und der Tierschutz ausgebaut sowie gleichzeitig eine effektivere Bejagung ermöglicht. Der BN würde auch eine Regionalisierung der Jagdzeiten auf Bezirks-, Landkreis- oder Hegegemeinschaftsebene mittragen. Dabei ist intakten und funktionsfähigen Schutzwäldern im Gebirge wegen ihrer hohen Gemeinwohlbedeutung insbesondere in den Schutzwaldsanierungsgebieten besonders Rechnung zu tragen.

Der BN kritisiert, dass für andere Arten wie dem Dachs sogar die Jagdzeiten ausgeweitet werden, ohne dass belegt wird, welche Schäden sie verursachen. Während nun beim Dachs alle Geschlechter künftig bis kurz vor die Setzzeit bis Ende Januar bejagt werden dürfen, eröffnet der Gesetzentwurf für Rehwild eine Jagdzeit bis Ende Januar nicht, bei dem die Geißen deutlich später setzen. Hier wird beim vorliegenden Gesetzentwurf mit sehr unterschiedlichen Maßstäben gemessen, was den Abschuss von weiblichen Tieren vor der Setzzeit oder in der Winterzeit angeht. Oder was die Freigabe von Rehböcken im Winter angeht, die offenbar nur aus Trophäengründen verweigert wird, während bei anderen Wildarten der Abschuss männlicher Tiere im Winter überhaupt nicht diskutiert wird, weil sie keine Trophäen tragen. Der BN kritisiert zudem die Jagdzeitenerweiterung für Ringeltauben, die künftig mit einer fragwürdigen Regelung sogar bis in die Balz- und Brutzeit bejagt werden können. Diese Regelungen werden von uns daher abgelehnt.

Jagdzeiten Rehwild aktuell

Rehwild			Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Dauer alt
Kitze	BY	D										15			4,5
Geißböcke	BY	D											15		4,5
Schmalrehe	BY	D											15		8,5
Böcke	BY	D									15				5,5

Jagdzeit gesamt

Jagdzeiten Rehwild Vorschlag BN

Rehwild			Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Dauer neu
Kitze															5
Geißböcke															5
Schmalrehe			15		15										7
Böcke			15		15										7

Jagdzeit gesamt

Jagdzeiten Rotwild aktuell

Rotwild			Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Dauer alt
Kälber	BY	D													6
Schmalspießer	BY	D													8
Schmaltiere	BY	D													8
Hirsche/Alttiere	BY	D													6

Jagdzeit gesamt

8

Jagdzeiten Rotwild Vorschlag BN

Rotwild			Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Dauer neu
Kälber															5
Schmalspießer			15		15										7
Schmaltiere			15		15										7
Hirsche/Alttiere															5

Jagdzeit gesamt

7

Erläuterungen: BY: Jagdzeiten Bayern; D. Jagdzeiten Deutschland

C) Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG)

Zu Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Schutz öffentlicher Belange

Die vorgeschlagenen Änderungen des BayUIG sind europarechtswidrig, weil sie im Widerspruch zu den Maßgaben der Richtlinie 2003/4/EG nach Art. 4 stehen. Danach sind die Ablehnungsgründe als Ausnahmen eng auszulegen, wohingegen nach dem vorgelegten Entwurf zum BayUIG pauschal Abschusszahlen von der Bekanntgabe ausgeschlossen würden. Der Gesetzesvorschlag verhindert damit auch, dass die Jagdgenossen Einblick in die Abschusszahlen bekommen. Ebenso würde auch die Bekanntgabe von Abschüssen geschützter Arten nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie verhindert.

Der BN fordert den Satz 2 komplett zu streichen, weil ein hohes öffentliches Interesse daran besteht, dass jagtrechtliche Nachweise über Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erlegen von Tieren, darunter fallen auch Abschusszahlen, bekanntgegeben werden. Denn die Abschusszahlen für die Jagdreviere und zusammengefasst für die Hegegemeinschaften sind die zentrale Datengrundlage, wie die jagdliche Steuerung erfolgt und wie die gesetzlichen Ziele zur Waldverjüngung (BayJG mit Art. 1 Abs. 2, Art. 32 Abs. 1 Satz 2; BayWaldG Art. 1 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1) erfüllt werden. Insofern handelt es sich eindeutig um Umweltinformationen, die dem BayUIG unterliegen. Es handelt sich auch um keine „interne Mitteilungen“ nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 2.

Aus der Formulierung und der Gesetzesbegründung wird auch deutlich, dass es mit dieser Regelung nicht um den Schutz öffentlicher Belange geht, der in Art. 7 BayUIG geregelt wird, sondern um den Schutz privater Belange.

(6) Offene Fragen

Wir sehen einige offene Fragen und bitten um Klärung und eine kurze Rückmeldung dazu:

- 1) Wie ist die Stellung des Waldbesitzers insbesondere in verpachteten „roten“ Revieren, wenn es keine Abschussplanung mehr gibt? Wie kann der Einzelnen seine Rechte beim Schutz seines Eigentums durchsetzen?
- 2) Wie ist die Stellung des Waldbesitzers, dessen Flächen einem „roten“ Eigenjagdrevier angegliedert sind, wenn es keine Abschussplanung mehr gibt? Wie kann der Einzelne seine Rechte beim Schutz seines Eigentums durchsetzen?
- 3) Besteht weiterhin ein individuelles Klage- und Beteiligungsrecht eines Jagdgenossen an der Abschussplanung?
- 4) Wenn für Jagdreviere keine Revierweisen Aussagen vorliegen, wie werden in diesen Revieren Art. 32a Abs. 2 bzw. Abs. 3 umgesetzt?
- 5) Warum gelten die Bedingungen aus Art. 32a Abs. 2 und Abs. 3 nicht für Eigenjagdreviere?

Der BUND Naturschutz ist im Lobbyregister eingetragen (Lobbyregister-ID DEBYLT00EC).

Diese Stellungnahme samt Anlagen kann veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Geilhufe

Landesvorsitzender

Beate Rutkowski

stellv. Landesvorsitzende

Prof. Dr. Hubert Weiger

Ehrenvorsitzender

Dr. Ralf Straußberger

Wald- und Jagdreferent

Dr. Christine Margraf

stell. Landesbeauftragte, Naturschutzreferentin

Standpunkt 20

Wölfe und Weidetiere: Nebeneinander statt Gegeneinander

Jagd ersetzt keinen Herdenschutz!



Die Ausgangslage

Zunehmende Nutztierrisse durch Wölfe haben in Deutschland und anderen Ländern der Europäischen Union zur Forderung nach Festlegung von Bestandsobergrenzen und ihre Durchsetzung durch die Einführung von Jagdzeiten und Abschussquoten geführt. Am 20.12.2023 hat die EU-Kommission die Forderung aufgegriffen. Sie plädiert nun für eine Herabstufung des Schutzstatus, so dass die Bejagung in einer Jagdzeit unabhängig von tatsächlichen Rissen möglich wird. Eine Mehrheit der 27 Mitgliedstaaten billigte am 25.9.2024 in Brüssel das Vorhaben, den Schutzstatus der Tiere herabzusetzen und damit die Jagd auf sie zu vereinfachen. Auch Deutschland sprach sich dafür aus. Bundesumweltministerin Lemke hatte vor der Abstimmung erklärt, die Bestandszahlen der Wölfe hätten sich in den letzten Jahren so entwickelt, dass die Entscheidung aus Sicht des Naturschutzes und der Weidetierhalter notwendig sei.

Treiber der Diskussion ist die falsche – aber sehr weit verbreitete – Annahme, dass die Zahl der Nutztierrisse von der Zahl der Wölfe abhänge und mit sinkenden Wolfsbeständen auch die Zahl der Nutztierrisse zurückgehe. Statt im Rahmen einer pauschalen und bundesweiten Jagdzeit unbekannte Wolfsindividuen zu erlegen, ist der Ansatz des BUND die konkrete, einzelfallbezogene Problemlösung vor Ort durch verstärkten Herdenschutz oder einen auch heute schon bundesweit möglichen Einzelabschuss in besonders problematischen Fällen. Der BUND tritt für das Nebeneinander von Weidetieren und Wölfen ein^{1,2}. Die Weidehaltung ist ein wichtiges Element einer naturnahen, zukunftsfähigen Landwirtschaft^{3,4}. Er befürchtet, dass die Bejagung der Wölfe nicht zu weniger, sondern eher zu noch mehr Nutztierrissen führt. Übergriffe auf Nutztiere können

erwiesenermaßen durch einen geeigneten konsequenten Herdenschutz reduziert werden. Die geltende Rechtslage in der EU und in Deutschland erlaubt bereits Abschussgenehmigungen, wenn Wölfe den Herdenschutz überwinden und ernste wirtschaftliche Schäden prognostiziert werden.

Was sagt die Wissenschaft?

- Reinhard et al. (2023⁵) haben anhand einer umfassenden Recherche – das Literaturverzeichnis umfasst mehr als 100 Titel – dargelegt, ob und unter welchen Bedingungen Wolfsabschüsse die Übergriffe auf Nutztiere verringern. Hinsichtlich der Jagd kommen die Autor*innen zu dem Ergebnis: „*Eine generelle Bejagung von Wölfen, ohne sie großflächig auszurotten, ist offensichtlich kein geeignetes Mittel, um Nutzterschäden in Deutschland zu verringern. Getötete Wölfe werden rasch wieder durch Reproduktion oder Neuzuwanderer ersetzt, und auch diese Wölfe werden ungeschützte Weidetiere als Nahrungsquelle entdecken und nutzen, wenn keine geeigneten Herdenschutzmaßnahmen umgesetzt werden.*“
- Grente (2021⁶) macht auf den ungenügenden Wissensstand hinsichtlich der Wirkung einer Bestandsreduktion auf die Zahl der Nutztierrisse aufmerksam. Für die französischen Alpen kommt er zu dem Ergebnis, dass das lokale Zusammenspiel mehrerer Faktoren (Umwelt-, Wolfs- und Weidevariablen) berücksichtigt werden muss. Insgesamt scheint es ihm unwahrscheinlich, dass Abschüsse allein die erhoffte eindeutige Wirkung auf eine Reduktion der Nutztierrisse haben.

- Katal et al. (2023⁷) konnten keinen Zusammenhang zwischen der Anzahl der getöteten Wölfe und den Verlusten an Nutztieren feststellen.
- Fernandez-Gil et al (2016⁸) kamen für die spanische Provinz Asturias zu dem Ergebnis, dass die Tötung der Wölfe das Ziel der Schadensminderung verfehlte.
- Größere Anteile der Wolfspopulation reißen keine Nutztiere. In Sachsen galt dies z.B. in 2015 für 11 der 19 Rudel (DBBW 2016⁹). In vielen Wolfsterritorien gibt es nur wenige oder keine Übergriffe (DBBW 2023¹⁰)
- Wird ein Elterntier eines Rudels geschossen, wird das verbleibende Elterntier sich auf Beute konzentrieren, die es auch allein möglichst leicht erbeuten kann. Der Druck auf ungeschützte Weidetiere steigt (vgl. Fabri et al. 2018¹¹).

Erfahrungen in anderen EU-Staaten

- Selbst hohe Abschussquoten der Wolfspopulation von 15 % in Finnland¹² oder 19 % in Frankreich¹³ führten nicht zu einer Beruhigung der Konfliktlage.
- In verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, in denen der Wolf für Teile oder das gesamte Staatsgebiet in Anhang V der FFH-Richtlinie gelistet ist, kann er bejagt werden, soweit sein günstiger Erhaltungszustand gewährleistet bleibt (Artikel 14 Abs. 1 FFH-Richtlinie). Drei Staaten (Polen, Slowakei und Griechenland) haben ihn jedoch durch nationale Rechts-

vorschriften trotzdem vollständig geschützt. Die Slowakei hat die Jagd 2021 sogar wieder abgeschafft¹⁴.

- Sowohl in Schweden als auch in Norwegen werden Wölfe bejagt. In Norwegen ist die Risszahl pro Wolf 40 mal so hoch wie in Schweden! Der Unterschied: In Schweden gibt es im Gegensatz zu Norwegen keine Freiweide mehr¹⁵.

Verkannte Effekte bei der Einführung einer Jagdzeit

- Wölfe sind territorial. Sie vertreiben in der Regel fremde, nicht zum Rudel gehörende Wölfe aus ihrem Territorium. Wölfe, die keine Nutztiere reißen, stellen damit einen wirksamen Schutz gegen Nutztierrisse dar.
- Werden territoriale Wölfe, die keine Nutztiere reißen, geschossen, können Wölfe, die Nutztiere reißen, in die freien Territorien eindringen. Der Konflikt würde dann lokal sogar erst entstehen.
- Nach § 22 Absatz. 4 Satz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) dürfen die zum Selbstständigwerden der Jungtiere für die Aufzucht notwendigen Elterntiere für nicht bejagt werden (vgl. OVG Lüneburg vom 12.04.2024¹⁶). Viele Monate im Jahr ist damit die Bejagung nicht möglich.
- Durch Abschüsse im Rahmen einer Jagdzeit würden wahllos Wölfe erschossen, also auch solche, die keine Nutztiere reißen. Am Ende

der Jagdzeit wäre der prozentuale Anteil der Wölfe, die den Herdenschutz überwinden, in der Population unverändert.

- Jagdpächter*innen können, müssen sich aber nicht, an der Erfüllung einer Abschussquote beteiligen. Damit könnte die Entnahme des Wolfs auch in solchen Fällen unterbleiben, wo der Herdenschutz durch ein territoriales Tier ggf. sogar regelmäßig überwunden wird.
- Die Notwendigkeit zum Herdenschutz besteht auch bei einer Jagdzeit auf Wölfe fort.
- Wird die Abschussquote zu hoch festgelegt, stirbt der Wolf in Deutschland wieder aus.

Schlussfolgerungen

1. Die Einführung einer Jagdzeit und einer Bestandsobergrenze ist ein Irrweg. Sie führt nicht zur Reduktion von Nutztierrissen. Wird mit Einführung einer Jagdzeit der Herdenschutz reduziert oder gar aufgegeben, wird die Zahl der Nutztierrisse steigen.
2. Das Jagtrecht kann den bereits heute rechtlich möglichen Abschuss besonders schadenstiftender Wölfe nicht ersetzen und dieser würde somit auch weiterhin erfolgen. Dringend erforderlich sind jedoch rechtssichere und schnell vollziehbare Bescheide für die Einzelabschüsse. Der Abschuss sollte durch geschultes, erfahrenes Personal erfolgen.
3. Die Forderung des BUND nach flächen-deckendem Herdenschutz muss auch erfüllt werden, falls es zu Festlegung einer

Bestandsobergrenze und der Einführung einer Jagdzeit kommen sollte.

4. Der Herdenschutz verursacht Investitionen und laufende Unterhaltskosten. Der BUND fordert, dass diese Kosten den Nutztierhalter*innen vollständig erstattet werden.
5. Da über 90 % der Nutztierrisse an Schafen und Ziegen erfolgen, müssen diese auch nach Einführung einer Jagdzeit flächen-deckend geschützt werden. Die notwendige Technik durch Herdenschutzzäune und Herdenschutzhunde ist ausgereift.
6. Spezielle Probleme des Herdenschutzes müssen schnellstens mit besonderem Engagement gelöst werden. Dies betrifft insbesondere landschaftliche Besonderheiten, z.B. im Alpenraum und an den (See-) Deichen, und offene Fragen des Herdenschutzes für kleine und junge Rinder sowie Pferde.
7. Nötig ist eine bundesweite, nachvollziehbare Evaluierung der erfolgten Nutztierrisse insbesondere von Rindern und Pferden sowie aller Fälle der Entnahme von Wölfen.

Literatur und Quellen:

¹ „Weidetierhaltung und Wolf“ in BUND Position 73 „Zukunfts-fähige Landwirtschaft“ – https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/landwirtschaft/bund_positionen_Landwirtschaft_2022.pdf

² BN aktuell (2024) Wolf und Weidehaltung im Alpenraum: <https://www.bund-naturschutz.de/pressemitteilungen/neues-positionspapier-zum-wolfsmanagement-im-bayerischen-alpenraum>

³ BUND Standpunkt 17: Weidehaltung und grünlandbasierte Produktion heimischer Futtermittel – <https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/weidehaltung-und-gruenlandbasierte-produktion-heimischer-futtermittel/>

⁴ BUND Position 59 Naturschutz: <https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/naturschutz/>

⁵ Reinhardt, I., F. Knauer, M. Herdtfelder, G. Kluth und P. Kaczensk (2023): Wie lassen sich Nutztierübergriffe durch Wölfe nachhaltig minimieren? – Eine Literaturübersicht mit Empfehlungen für Deutschland – in Voigt, Chr. (2023) Evidenz-basiertes Wildtiermanagement – https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-662-65745-4_9#DOI

⁶ Grente, O (2021). Understanding the depredation process in grey wolf (*Canis lupus*) and its interactions with lethal measures: focus on the French Alpine Arc. Ph. D. thesis, University of Montpellier, France: <https://theses.fr/2021MONTG041>

⁷ Katal, M., Dua, M., Selivanova, A. R., & López-Bao, J. V. (2023). Testing a conservation compromise: No evidence that public wolf hunting in Slovakia reduced livestock losses. *Conservation Letters*, e12994. <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.1111/conl.12994>

⁸ Fernandez-Gil A, Naves J, Ordiz A, Quevedo M, Revilla E, Delibes M (2016) Conflict misleads large carnivore management and conservation: brown bears and wolves in Spain. *PLoS ONE* 11(3). (Zitat aus dem Original: „Our results show that culling of the wolf population failed in its goal of reducing damages, and suggest

that management decisions are at least partly mediated by press coverage.“) <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0151541>

⁹ DBBW (2016): Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2015. 22 S. – <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>

¹⁰ DBBW (2023): Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (2023): Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2022. 44 S. – <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>

¹¹ Fabbri E, Velli E, D'Amico F, Galaverni M, Mastrogiovanni L, Mattucci F, Caniglia R (2018) From predation to management: monitoring wolf distribution and understanding depredation patterns from attacks on livestock. *Hystrix, Ital J Mammal* 29(1):101–110. <https://doi.org/10.4404/hystrix-00070-2018>

¹² EuGH-Urteil vom 10.10.2019 - C-674/17 - Rd-Nr. 63

¹³ Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, Blanco, J., Sundseth, K., The situation of the wolf (*canis lupus*) in the European union : an in-depth analysis, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023, <https://data.europa.eu/doi/10.2779/187513>

¹⁴ Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, Blanco, J., Sundseth, K., The situation of the wolf (*canis lupus*) in the European union : an in-depth analysis, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023, <https://data.europa.eu/doi/10.2779/187513>

¹⁵ Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, Blanco, J., Sundseth, K., The situation of the wolf (*canis lupus*) in the European union : an in-depth analysis, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023, <https://data.europa.eu/doi/10.2779/187513>

¹⁶ OVG Lüneburg - Beschluss vom 12.04.2024 Az: 4 ME 73/24 - <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/1bd-8b482-32b0-43b2-b7f0-1629bcf25060>

IMPRESSUM

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Bundesgeschäftsstelle | Kaiserin-Augusta-Allee 5 | 10553 Berlin
Tel. +49 30 27586-40 | Fax +49 30 27586-440 | bund@bund.net

www.bund.net

Redaktion:

Thomas Norgall, Sprecher der AG Wolf und Weidetiere
5. Entwurf Stand 25.09.2024

V. i. S. d. P.: Nicole Anton
Dezember 2024
Titel: © Andreas Rose/shutterstock.com

RAe Riethmüller & Kollegen · Prinzregentenstr. 5 · 86150 Augsburg

An den
Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Herrn Dr. Ralf Straußberger
Bauernfeindstraße 23
90471 Nürnberg

Augsburg,
den 15. Dezember 2025

Unser Zeichen: 287/25 wg

Sachbearbeiter: RA Dr. Wagner
E-Mail: wagner@riwa-augsburg.de

Rechtsgutachten zum 2. Entwurf zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJGE) und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Straußberger,

das nachfolgende Rechtsgutachten fasst die Ergebnisse unserer rechtlichen Prüfung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJGE) und weiterer Rechtsvorschriften zusammen. Das Gutachten baut strukturell und inhaltlich auf unserem letzten Rechtsgutachten vom 3. März 2025 zum Referentenentwurf vom 4. Dezember 2024 auf. Soweit sich einzelne rechtliche Bewertungen oder Argumentationslinien wiederholen, ist dies darauf zurückzuführen, dass zentrale Regelungsansätze gegenüber dem Referentenentwurf unverändert geblieben sind. Zugleich berücksichtigt das Gutachten die gegenüber dem Referentenentwurf vorgenommenen Änderungen und Weiterentwicklungen des aktuellen Gesetzentwurfs. Neue Gesichtspunkte und zusätzliche rechtliche Erwägungen wurden aufgenommen, bestehende Bewertungen entsprechend überprüft, fortentwickelt und an die nunmehr vorgesehene Gesetzesfassung angepasst.

A. Einleitung

Im Vergleich zum ersten Referentenentwurf vom 4.12.2024 kann zunächst festgehalten werden, dass insbesondere im Bereich der artenschutzrechtlichen Regelungen eine Vielzahl aus unserer Sicht verfassungswidriger und für den Artenschutz ungünstiger Regelungen entfallen sind. Ihre Kritik und die Öffentlichkeitsarbeit darf insoweit als äußerst erfolgreich erachtet wer-

Anne Riethmüller
Rechtsanwältin und zertifizierte Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Erbrecht

Dr. Stefan Wagner
Rechtsanwalt und zertifizierter Mediator
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Agrarrecht
Diplom-Forstwirt (Univ.)

Johannes Albrecht
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kanzleianschrift
Prinzregentenstr. 5, 86150 Augsburg
Tel.: 0821-3491040, Fax: 0821-159570
www.riwa-augsburg.de

Bankverbindung
HypoVereinsbank Augsburg
IBAN: DE34 7202 0070 6770 1154 75
SWIFT-BIC: HYVEDDEMM408
St.-Nr.: 103/284/60411

den, als etwa die weitreichenden Kompetenzverlagerungen artenschutzrechtlicher Kernbereiche hin zu den Jagdbehörden aus dem Gesetzentwurf gestrichen wurden. Das artenschutzrechtliche Management bleibt daher, wie bisher, zumindest im Wesentlichen bei den Naturschutzbehörden. Auch die Rolle des Landesamts für Umwelt bleibt erfreulicherweise unangetastet.

Begrüßenswert sind auch die unverändert vorgesehenen Regelungen zur Bejagbarkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 BayJGE und die Regelungen zur Wildrettung im Rahmen der Mahd gem. Art. 22 a BayJGE (Drohnenüberflug, Verbringen des Wildes aus dem Gefahrenbereich und Recht der Nottötung). Erfreulich ist auch, dass unserer Anregung einer Vorverlagerung der Jagdzeiten beim Schalenwild wegen der klimawandelbedingten Verschiebung der Vegetationsphase nunmehr in Gestalt der Änderung des § 19 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJGE) teilweise Rechnung getragen wurde. In Bezug auf das Rehwild (Schmalrehe und Böcke) wurde die Jagdzeit auf den 16. April vorverlegt, was eine effizientere und störungsärmere Bejagung vor oder zumindest am Beginn des Austriebs der Vegetation ermöglichen dürfte. Auch der generelle Ansatz, das bayerische Jagtrecht und das Bundesrecht zu harmonisieren und zu vereinheitlichen kann positiv gewertet werden.

Dennoch ist auch der abgeänderte Gesetzentwurf in vielen Punkten kritisch zu sehen, dies vor allem im Hinblick auf die Neuregelungen zur Abschussplanung und die beabsichtigte Aufnahme von Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in das Gesetz, nebst der damit verbundenen Kompetenzverlagerungen artenschutzrechtlicher Befugnisse auf die oberste Jagdbehörde. Hier bestehen unverändert erhebliche verfassungs- und europarechtliche Bedenken. Dies wird nachfolgend dargelegt.

B. Neuregelungen zur Abschussplanung

Die Modifizierungen in Art. 32 BayJGE zielen auf weitgehende Befreiungen von der Abschussplanpflicht ab. Bislang ist aufgrund 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG i.V.m. § 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) ein Abschussplan für den Zeitraum von ein bis drei Jahren zahlenmäßig getrennt nach Wildart und Geschlecht vom Revierinhaber im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand, bei verpachteten Eigenjagdrevieren im Einvernehmen mit dem Jagdberechtigten, aufzustellen und von der Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen. Nach Art. 32 Abs. 2 Satz 1 BayJG ist der Revierinhaber verpflichtet, den Abschussplan für Schalenwild zu erfüllen. Essentielle Grundlage für die Bewertung der Wildschadenssituation und der Verjüngungszustände in den Hegegemeinschaften sind die forstlichen Gutachten gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 3 BayJG. Gemäß Art. 56 Abs. 1 Nr. 6 a) BayJG ist die Nichterfüllung des Abschussplans bußgeldbelehrt, wodurch eine verbindliche Einhaltung der Abschussvorgaben erreicht und im Fall der Nichterreichung sanktioniert werden kann.

Die geplanten Modifizierungen des Art. 32 BayJGE und hier insbesondere der neu vorgesehene Art. 32 a BayJGE zielen in der Konsequenz auf eine vollständige Entbindung von der Abschussplanpflicht ab. Nach Art. 32 Abs. 1 Satz 5 BayJGE sind, wie schon im letzten Referentenentwurf, Gruppenabschusspläne vorgesehen. Die Voraussetzungen für deren Erlass sind nur leicht modifiziert (vgl. dazu B. I.). Im Vergleich zum letzten Referentenentwurf sind die weiteren Änderungen in Art. 32 BayJGE weggefallen. Dies betrifft etwa die ursprünglich in Art. 32 Abs. 1 a) Nr. 1 vorgesehene automatische Befreiung von der Abschussplanung im Hinblick auf Reviere, in denen eine natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen möglich ist, sowie für Reviere mit einem Waldanteil von unter 5 Prozent. Der Wegfall dieser automatischen Überführung grüner Reviere in die Abschussplanfreiheit ist positiv zu bewerten.

Weitreichend und verfassungsmäßig bedenklich sind allerdings die geplanten Regelungen in Art. 32 a BayJGE zur Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan. Nach Art. 32 a Abs. 1 Satz 1 BayJGE soll Rehwild abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG künftig auch ohne Abschussplan erlegt werden können, wenn die Jagdgenossenschaft (oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte) die Bejagung ohne Abschussplan beschlossen und dies bei der zuständigen Jagdbehörde angezeigt hat. Entsprechendes gilt nach Art. 32 a Abs. 2 Satz 1 BayJGE in verpachteten Revieren, deren Verbissbelastung in einer revierweisen Beurteilung des letzten vor der Abschussplanperiode erstellten forstlichen Gutachtens nicht als günstig oder tragbar bewertet war, soweit sich die Vertragsparteien vor der Anzeige auf ein geeignetes Jagdkonzept verständigt haben.

Die weitreichenden Befreiungen von der Abschussplanung führen zu einem faktischen Entzug behördlicher Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten und gehen mit einer deutlichen Schwächung bestehender Sanktionsmechanismen einher. Dadurch wird die nachhaltige Erhaltung und Entwicklung des Waldes gefährdet. Zugleich verliert das forstliche Gutachten seine bisherige Funktion als zentrales, fachlich fundiertes Steuerungsinstrument der Wildbewirtschaftung. Insgesamt unterlaufen die geplanten Regelungen zur Abschussplanung damit die staatliche Verantwortung und Schutzwicht im Hinblick auf eine waldverträgliche Regulierung der Wildbestände. Sie stehen damit im Widerspruch zu der verfassungsrechtlichen Schutzwicht des Staates aus Art. 20 a GG und Art. 141 BV, die es verlangt, Natur und Wald als Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern. Im Übrigen verletzen sie die Eigentumsrechte der Waldeigentümer nach Art. 14 Abs. 1 GG.

I. Gruppenabschussplanmodell gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 5 BayJGE

Nach Art. 32 Abs. 1 Satz 5 BayJGE sind in Zukunft Gruppenabschusspläne für mehrere Jagdreviere für abschusspflichtige Schalenwildarten außer Rehwild zulässig, wenn die Abschusspläne im Einvernehmen erstellt worden sind und von der Jagdbehörde bestätigt werden können. Hiermit soll die Möglichkeit geschaffen werden, für mehrere Reviere (bis hin zur Hegegemeinschaft) einen

einheitlichen Gruppenabschussplan zu erstellen. Die teilnehmenden Revierinhaber müssen für diesen Fall keine individuelle Abschussvorgabe mehr erfüllen, sondern nur eine gemeinsame Gruppenabschussvorgabe einhalten.

Das Gruppenabschussplanmodell war auch im ursprünglichen Referentenentwurf vorgesehen. Es ist insoweit leicht modifiziert, als im aktuellen Gesetzentwurf das Rehwild von den Gruppenabschussplänen ausgenommen ist. Außerdem ist nunmehr auch eine Bestätigung der Jagdbehörde vorgesehen. Beide Aspekte führen zu einer Abschwächung der negativen Wirkungen des Gruppenabschussplanmodells, was aber nichts an dessen grundsätzlicher Problematik ändert.

Zwar sieht der Gesetzentwurf anders als der Entwurf vom 4.12.2024 eine Bestätigung der Jagdbehörde vor. Allerdings gibt das Gesetz keine Vorgaben, unter denen die Bestätigung erteilt werden kann. Daher ist zu befürchten, dass die Bestätigung durch die Jagdbehörden einer bloßen Formalie entsprechen wird. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf (zu Nr. 25, Buchstabe a (Art. 32 BayJG), S. 40) bestätigt die Jagdbehörde den Gruppenabschussplan, wenn ein Einvernehmen aller Beteiligten auf Ebene der Revier-Gruppe erzielt wurde und wenn er im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen der Vorschriften des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht. Nach Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG ist daher neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, zu berücksichtigen. Nach § 21 Abs. 1 BJagdG fließen im Übrigen u.a. auch Belange der Land- und Forstwirtschaft in die Prüfung mit ein. Über diese abstrakten Zielsetzungen hinaus fehlen im Hinblick auf die behördliche Bestätigung aber konkrete zu prüfende Vorgaben an die Abschussplanung.

Die geplante Neuregelung gilt für alle Wildarten, für die im Regelfall Abschusspläne aufzustellen sind, Rehwild davon wiederum ausgenommen. In der Praxis wird die Regelung daher vorrangig in Bezug auf das Schalenwild, das nicht Rehwild ist, zur Anwendung kommen. Dies betrifft etwa das ebenfalls maßgeblich für den Verjüngungsverbiss verantwortliche Rotwild oder die Gams. Die Neuregelung stellt somit unverändert eine Abkehr vom Prinzip der Revierverantwortung sowie von der individuellen Abschussverantwortung des Jagdausübungsberechtigten in Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG i.V.m. § 21 Abs. 2 BJagdG dar. Diese Gruppenabschussregelung erweist sich in mehrfacher Hinsicht als problematisch.

Das Gruppenabschussmodell lässt nur eine gemeinschaftliche Erfüllung der Abschussvorgaben zu, sodass keine Differenzierung mehr erfolgt, ob und in welchem Maß ein einzelnes Revier bzw. der jeweilige Jagdausübungsberechtigte zu der Gesamtabschussvorgabe beiträgt. Es fehlt jede individuelle Abschussvorgabe, weshalb auch die spezifische Verantwortung des einzelnen Jagdausübungsberechtigten für die Wildbestandsregulierung in seinem Revier entfällt.

Es liegt nahe, dass die vorgesehene Gruppenabschussplanung zu einer ungleichmäßigen Bejagung führen wird. Die (räumlich) stark übergeordneten Abschussvorgaben begünstigen eine Entwicklung, nach der einerseits in bestimmten Revieren stärker gejagt wird als aktuell, während andere Gebiete, die möglicherweise stärker von Wildschäden betroffen sind oder bei denen eine starke Bejagung aus ökologischen oder aus Gründen der Hege wichtig wäre, jagdlich vernachlässigt werden, z.B. weil sie schwerer zugänglich oder aus sonstigen Gründen jagdlich nicht attraktiv sind. Wegen der großräumigen Abschussplanvorgabe besteht die große Gefahr, dass diese Reviere und die dortigen Waldbestände nicht ausreichend bejagt werden. Bereits jetzt fallen besonders vulnerable Flächen wegen der zu großräumigen Betrachtung der forstlichen Gutachten aus dem Raster. Die Gruppenabschusspläne werden diese Entwicklung verstärken.

Die Gruppenabschussplanung führt außerdem dazu, dass die einzelnen Revierinhaber im Fall einer unzureichenden Bejagung dafür nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden können. Dies folgt schon daraus, dass eine individuell zuzuordnende Abschussverpflichtung wegfällt, weshalb auch die bislang geltenden sanktionsrechtlichen Instrumentarien nicht mehr greifen. So ist etwa die vorsätzliche oder fahrlässige Nichteinhaltung der Abschussvorgaben bislang nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 6 a) BayJG (bzw. künftig Art. 56 Abs. Nr. 9 a BayJGE) mit einer Geldbuße belegt. In Zukunft können sich Revierinhaber dieser Sanktion schon allein dadurch entziehen, dass sie Teil einer Gruppenabschussplanung werden. Die Gesetzesnovelle nimmt den Jagdbehörden für diesen Fall somit jede Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall einer unzureichenden Bejagung aus der Hand.

Das Modell der Gruppenabschussplanung steht damit im Widerspruch zum Gesetzeszweck des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayJG, nach dem ein artenreicher und gesunder Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten ist. Er verstößt zudem gegen die Hegezielsetzungen in § 1 Abs. 2 Satz 1 BJagdG. Die Hege hat nach dessen Wortlaut zum Ziel, einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten sowie dessen Lebensgrundlagen zu pflegen und zu sichern.

Hier birgt das Gruppenabschussmodell die Gefahr, dass sich abhängig von der jeweiligen waldbaulichen und jagdlichen Motivlage in einigen Revieren ein Totalabschuss, in anderen hingegen eine ausufernde Vernachlässigung der Wilddichte, einstellen wird. Beides steht der gesetzlichen Wilderhaltungspflicht, den Zielen der Hege und insbesondere auch dem Ziel des Ausgleichs mit den Interessen der Land- und Forstwirtschaft entgegen (vgl. Schuck, Bundesjagdgesetz, 3. Auflage, § 1 Rn. 20).

II. Befreiung von der Abschussplanung für Rehwild nach Art. 32 a BayJGE

Die Regelungen in Art. 32 a BayJGE zur Möglichkeit der Bejagung des Rehwilds ohne Abschussplan sind verfassungswidrig. Sie stehen im Widerspruch zu dem Grundsatz und der staatlichen Verpflichtung der Walderhaltung und Waldentwicklung nach Art. 141 BV und Art. 20 a GG, außerdem verstößen sie gegen den europarechtlichen Vorsorgegrundsatz. Zudem sind sie unvereinbar mit dem aus Art. 14 Abs. 1 GG folgenden Gebot des Eigentumsschutzes.

1. Art. 32 a Abs. 1 bis 3 BayJGE – Befreiung von der Abschussplanung

Nach dem neu eingeführten Art. 32 a Abs. 1 BayJGE darf Rehwild abweichend von § 21 Abs. 2 S. 1 BJagdG ohne behördlich festgesetzten Abschussplan bejagt werden, sofern die Jagdgenossenschaft bzw. der Jagdberechtigte eines Eigenjagdreviers dies für das jeweilige Revier beschließt und der zuständigen Jagdbehörde anzeigt (Art. 32 a Abs. 1 Satz 1 BayJGE). In Gemeinschaftsjagdrevieren ist den Waldbesitzern vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung ihrer Belange zu geben; der wesentliche Verlauf ist zu dokumentieren (Art. 32 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayJGE). In verpachteten Revieren sind zudem jährlich mindestens ein gemeinsamer Waldbegang durchzuführen sowie Regelungen zur Information über die getätigten Rehwildabschüsse zu vereinbaren (Art. 32 a Abs. 1 Sätze 4 bis 6 BayJGE).

Weist das letzte vor Beginn der Abschussplanperiode erstellte forstliche Gutachten nach Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG keine günstige oder tragbare Verbissbelastung aus, ist in verpachteten Revieren vor Anzeige der Abschussplanfreiheit ein geeignetes Jagdkonzept zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. In nicht verpachteten Revieren ist ein solches Jagdkonzept durch die Jagdgenossenschaft oder den Jagdberechtigten festzulegen (Art. 32 a Abs. 2 Satz 1 BayJGE). Das Jagdkonzept muss den gesamten Zeitraum der Abschussplanperiode umfassen, kann jährlich angepasst werden und ist der Jagdbehörde auf Verlangen vorzulegen (Art. 32 a Abs. 2 Sätze 2 und 4 BayJGE). Flankierend soll eine ministerielle Orientierungshilfe bereitgestellt werden (Art. 32 a Abs. 2 Satz 3 BayJGE).

In Revieren, in denen die Verbissbelastung in den letzten beiden revierweisen Beurteilungen der forstlichen Gutachten als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ bewertet wurde, ist zwischen den Parteien des Jagdpachtvertrags ein körperlicher oder bildlicher Nachweis der erlegten Rehwildstücke zu vereinbaren (Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 BayJGE). Für Reviere, in denen Rehwild erstmals ohne Abschussplan bejagt wird, greift die Pflicht zum körperlichen Nachweis erst für die Abschussplanperiode, die an zwei aufeinanderfolgende entsprechende Bewertungen nach Eintritt der Abschussplanfreiheit anschließt (Art. 32 a Abs. 3 Satz 2 BayJGE).

Art. 32 a BayJGE ermöglicht es damit, Rehwild in sämtlichen Jagdrevieren unabhängig vom jeweiligen Verbisszustand ohne Abschussplan zu bejagen, sofern ein entsprechender Beschluss der Jagdgenossenschaft oder des Jagdberechtigten eines Eigenjagdreviers gefasst und der Jagdbehörde angezeigt wird. Die Regelung knüpft die Abschussplanfreiheit damit allein an einen internen Willensbildungsakt und eine bloße Anzeige bei der Behörde. Eine vorgelagerte fachliche oder rechtliche Prüfung durch die Jagdbehörde, insbesondere im Hinblick auf den aktuellen Verbiss- und Verjüngungszustand des Waldes, ist nicht vorgesehen. Vielmehr wird der bisher geltende Abschussplan nach dem fristgerechten Eingang einer Anzeige nach § 15 a Abs. 2 AVBayJGE ipso iure gegenstandslos.

Diese Ausgestaltung ist angesichts der verfassungsrechtlich begründeten Schutzpflichten des Staates zur Erhaltung des Waldes sowie zum Schutz privaten Eigentums vor wildbedingten Schäden nicht zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber verzichtet damit vollständig auf präventive Steuerungs- und Kontrollmechanismen, obwohl gerade die Abschussplanung bislang ein zentrales Instrument zur Sicherstellung waldverträglicher Wildbestände darstellte. Mindestens eine vorgelagerte behördliche Kontrolle wäre erforderlich, um den ökologischen Ausgangszustand zu bewerten und Fehlentwicklungen zu verhindern. Hierfür böten sich insbesondere die forstlichen Gutachten als fachlich fundierte Entscheidungsgrundlage an.

Das grundsätzliche Anliegen, Reviere mit günstigen oder zumindest tragbaren Verbissverhältnissen von der Abschussplanung zu befreien, erscheint dabei noch nachvollziehbar und könnte bei gleichzeitiger Ausgestaltung einer verlässlichen Rückführungsklausel gerechtfertigt werden. Der Gesetzentwurf geht jedoch deutlich darüber hinaus. Er eröffnet die Abschussplanfreiheit ausdrücklich auch für sogenannte „rote Reviere“ mit nicht tragbaren Verbisszuständen und gefährdeter Naturverjüngung. Selbst in diesen Fällen soll die Befreiung allein auf Anzeige hin erfolgen, sofern ein „geeignetes Jagdkonzept“ vorgelegt wird. Eine behördliche Überprüfung dieses Jagdkonzepts vor Eintritt der Abschussplanfreiheit ist nicht vorgesehen. Das Jagdkonzept ist den Jagdbehörden nach Art. 32 a Abs. 2 Satz 4 BayJGE vielmehr nur auf Aufforderung vorzulegen. Es besteht daher nach dem Gesetz noch nicht einmal eine Pflicht der Behörde, die vereinbarten und festgesetzten Jagdkonzepte vorab zu überprüfen. Zwar besteht nach Art. 32 a Abs. 4 BayJGE theoretisch die Möglichkeit, dass die Jagdbehörden einen verbindlichen Abschussplan vorgeben, wenn die vorgelegten Jagdkonzepte sich als ungeeignet erweisen. Allerdings birgt die Klausel in Art. 32 a Abs. 4 BayJGE im Hinblick auf das behördliche Ermessen und die Bestimmtheit erhebliche Schwächen (siehe dazu sogleich II. 2.).

Hinzu kommt, dass die Anforderungen an das Jagdkonzept selbst gering ausgestaltet sind. Das Gesetz direkt sieht weder quantitative noch qualitative Vorgaben an die Jagdkonzepte vor. Diese sind auch nicht an die Ergebnisse der Vegetationsgutachten geknüpft. Ausweislich der Begrün-

dung zum Gesetzentwurf (zu Nr. 26 (Art. 32 a BayJG), S. 43) ist das Jagdkonzept an den jagdgesetzlichen Vorgaben (insbesondere an den Vorgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG) auszurichten und an das konkrete Revier anzupassen. § 21 Abs. 1 BJagdG gibt vor, dass der Abschuss des Wildes so zu regeln ist, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint. Diese Zielsetzung ist äußerst vage und kaum näher konkretisierbar. Damit fehlen klare Vorgaben im Hinblick auf die zu vereinbarenden geeigneten Jagdkonzepte. Daran wird auch die geplante ministerielle Orientierungshilfe wenig ändern können. Es versteht sich von selbst, dass diese lediglich als Orientierung dienen soll und daher weder eindeutige Abschussvorgaben noch eine Rechtsverbindlichkeit mit sich bringen wird. In der Begründung zum Gesetzentwurf, S. 43, heißt es zur Frage der Ausgestaltung der Jagdkonzepte:

„In Betracht kommt beispielsweise die Festlegung von Bejagungsschwerpunkten – ggf. mit Blick auf die Verjüngungsflächen – und von an das Revier angepassten Jagdmethoden (z.B. Schwerpunktbejagung an Verjüngungsflächen, Information des Jägers über die Anpflanzung besonders verbissgefährdeter Baumarten).“

Bereits anhand dieser Beschreibung zeigt sich, dass die Vorgaben für geeignete Jagdkonzepte unbestimmt und unkontrollierbar sind. Die Parteien können hier willkürlich quantitativ und qualitativ nicht überprüfbare Regelungen treffen. Es bleibt daher festzuhalten, dass letztlich auch Reviere mit nicht tragbarem oder ungünstigem Verbiss jederzeit und ausnahmslos von der Abschlussplanung beim Rehwild befreit werden können.

Die in Art. 32 a Abs. 1 Sätze 4 und 6 BayJGE vorgesehenen jährlichen Waldbegänge sowie Informationspflichten über die getätigten Rehwildabschüsse haben demgegenüber keinerlei eigenständige Steuerungswirkung. Die in Art. 32 a Abs. 1 Satz 6 BayJGE normierte Pflicht der Jagdpächter, die Jagdgenossenschaft oder den Jagdberechtigten eines Eigenjagdreviers über die getätigten Abschüsse zu informieren, ist weder an einen körperlichen Nachweis noch an eine verbindliche, standardisierte oder überprüfbare Form geknüpft. Sie ist daher im Ergebnis bedeutungslos. Die Regelungen in Art. 32 a Abs. 1 Sätze 4 und 6 BayJGE begründen weder verbindliche Vorgaben für die Jagdausübung noch sind sie mit rechtlichen Konsequenzen bei festgestellten Fehlentwicklungen verknüpft. Es handelt sich um reine Verfahrens- und Dokumentationspflichten ohne normative Durchschlagskraft.

Nichts anderes gilt im Hinblick auf die in „roten“ Revieren geplante Pflicht zur Vereinbarung eines Nachweises durch Bild oder körperlich gemäß Art. 32 a Abs. 3 BayJGE. Auch daraus erwachsen

keine konkreten Abschussvorgaben. Zudem bestimmt Art. 32 a Abs. 3 Satz 2 BayJGE, dass in Revieren, in denen Rehwild erstmals ohne Abschussplan bejagt wird, die Pflicht zum körperlichen Nachweis erst für die Abschussplanperiode zu vereinbaren ist, die an zwei nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit aufeinanderfolgende revierweise Beurteilungen des forstlichen Gutachtens mit der Bewertung „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ anschließt. In der praktischen Wirkung bedeutet dies, dass selbst in bereits als problematisch eingestuften „roten“ Revieren über zwei vollständige Abschussplanperioden hinweg – regelmäßig also über einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren – kein körperlicher Nachweis als Kontrollinstrument zur Anwendung kommt. Es besteht daher die naheliegende Gefahr, dass sich die ohnehin unzureichende Verbiss- und Verjüngungssituation in dieser Zeit weiter dramatisiert und verschärft, bevor überhaupt ein verbindlicher Nachweis verlangt werden kann. Daher wird aber weder den Jagdbehörden, noch den Jagdgenossenschaften oder Jagdgenossen ein Nachweis möglich sein, ob die vereinbarten jagdlichen Zielsetzungen seitens der Jägerschaft eingehalten worden sind oder nicht.

Die Regelungen über die Befreiung der „roten“ Reviere von der Abschussplanung (unter gleichzeitigem Rückzug jeder behördlichen Kontrolle) steht daher nicht nur im Widerspruch zum Leitbild verträglicher Wilddichten, vielmehr wird damit auch gegen das europarechtlich in Art. 191 Abs. 2 Satz AEUV verankerte Vorsorgeprinzip verstoßen. Danach beruht die Umweltpolitik der Europäischen Union auf den Grundsätzen der Vorsorge und der Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip. Die Abschussplanfreiheit gerade in Revieren mit bereits festgestelltem nicht tragbarem Verbiss widerspricht diesen Leitprinzipien in mehrfacher Hinsicht: Statt frühzeitig präventiv steuernd einzutreten, wird ein weiteres Fortschreiten ökologischer Fehlentwicklungen bewusst in Kauf genommen. An die Stelle ursachenbezogener Regulierung tritt, wenn überhaupt, ein zeitlich verzögertes, rein reaktives Eingreifen. Eine solche Ausgestaltung verkehrt den Vorsorgegrundsatz in sein Gegenteil und ist mit den unionsrechtlichen Anforderungen an eine wirksame Umwelt- und Waldschutzpolitik nicht zu vereinbaren. Denn die dort auftretenden Schäden an der Naturverjüngung sind in Anbetracht der klimawandelbedingten Herausforderungen für den Wald irreversibel und unumkehrbar.

Die Kombination aus umfassender Abschussplanbefreiung, fehlender vorgelagerter behördlicher Kontrolle und niedrigen Anforderungen an jagdliche Ersatzinstrumente führt im Ergebnis dazu, dass selbst ökologisch hochproblematische Reviere, oder Reviere in Hochlagen mit alpinen Schutzwaldbeständen, ohne jede präventive staatliche Steuerung aus der Abschussplanung entlassen werden können. Gleichzeitig fehlt ein funktional gleichwertiger Ersatz für die bisherige Praxis der Abschussplanung. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen die staatliche Pflicht zur Walderhaltung und zur Sicherung waldverträglicher Wildbestände dar und verkennt zugleich die Schutzdimension des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 GG, das seitens des Staates vor erheblichen und langfristigen Schäden durch überhöhte Wilddichten zu bewahren ist.

Wie schon dargelegt, könnte eine Abschussplanbefreiung für Reviere mit mindestens tragbarem Verbiss als Anreiz für ein jagdliches und waldbauliches Engagement begrüßenswert sein, wenn die Praxis der Erstellung forstlicher Gutachten gesetzlich gesichert bliebe und eine verlässliche Rückführungsklausel (siehe dazu sogleich II. 2.) in die Abschussplanung für Reviere mit nicht mehr tragbaren Verbiss- und Verjüngungszustand implementiert würde. Daran jedoch fehlt es in dem Gesetzentwurf. Vielmehr geht dieser in verfassungswidriger Weise weit darüber hinaus.

2. Art. 32 a Abs. 4 BayJGE – Rückführungs- bzw. Festsetzungsklausel

Nach Art. 32 a Abs. 4 BayJGE soll die Jagdbehörde abweichend von Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat und unter Beteiligung der Hegegemeinschaft einen Abschussplan für Rehwild für das betreffende Revier festsetzen, wenn eine den Vorgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG und den Zielen des Art. 1 Abs. 2 BayJG entsprechende Jagdausübung im Einzelfall nur auf diese Weise sichergestellt werden kann (Nr. 1), die Vorgaben des Abs. 1 S. 2 bis 6 sowie der Abs. 2 und 3 nicht eingehalten wurden (Nr. 2), oder die Jagdgenossenschaft, oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte, dies innerhalb der laufenden Abschussplanperiode beantragt (Nr. 3).

Diese Rückführungs- bzw. Festsetzungsklausel ist als behördliches Reglementierungs- und Steuerungsinstrument ungeeignet und unzureichend. Zwar steht den zuständigen Jagdbehörden ein Ermessensspielraum („soll“) zu. Dieser ist allerdings nicht näher aus konkretisiert. Die Behörde wird daher nur dann verpflichtend einschreiten müssen, wenn das ihr zustehende Ermessen auf Null reduziert ist. Wann das der Fall sein könnte, ist allerdings nicht definierbar.

Aufgrund des befürchteten Wegfalls der Rechtsgrundlage ist einerseits sehr fraglich, ob eine Beurteilung auf der Grundlage eines aktualisierten Vegetationsgutachtens überhaupt noch möglich sein wird. Zudem fehlt jede nähere Konkretisierung der Zielvorgaben in § 21 Abs. 1 BJagdG bzw. Art. 1 Abs. 2 BayJG. Allein die Einstufung eines Jagdreviers als „zu hoch verbissen“ und mit unzureichenden Verjüngungsvoraussetzungen wird hier ganz offensichtlich nicht genügen. Denn selbst solche Reviere können jederzeit auf Antrag nach Art. 32 a Abs. 2 BayJGE, bei Vorlage geeigneter jagdlicher Zielsetzungen, von der Abschussplanung befreit werden. Unter welchen Voraussetzungen die Jagdbehörden dann zum Einschreiten verpflichtet sein könnten, bleibt aber unklar und undefiniert. Die Klausel ist daher auch vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebots unzureichend.

Außerdem bedarf es zu einer Abschussplanvorgabe – außer im Falle des Art. 32 a Abs. 4 Nr. 3 BayJGE – stets der Initiative der Jagdbehörde. Überdies ist das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat und eine Beteiligung der Hegegemeinschaft erforderlich. Eine Rückführung in die Abschussplanung folgt somit gerade nicht aufgrund des Gesetzes. Die Rückführungsklausel krankt auch daran,

dass schon keine Befugnis der Jagdbehörden zur Ersetzung des Einvernehmens des Jagdbeirats vorgesehen ist. Daher ist festzuhalten, dass ein Veto des Jagdbeirats die behördlichen Handlungsoptionen nach Art. 32 a Abs. 4 BayJGE vollständig sperren kann.

3. Entfall der Rechtsgrundlage für die Erstellung der forstlichen Gutachten

Der Gesetzentwurf entzieht zudem absehbar den forstlichen Gutachten die Rechtsgrundlage. Dessen findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG. Demnach ist den Forstbehörden „vorher“, also im Vorfeld der Abschussplanung, Gelegenheit zu geben, sich auf der Grundlage eines forstlichen Gutachtens über eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen. Durch den novelisierten Art. 32 a Abs. 1 und 2 BayJGE werden eine Vielzahl der Reviere künftig nach entsprechender Anzeige bzw. nach Vorlage „geeigneter“ Jagdkonzepte der Abschussplanung entzogen. Damit dürfte künftig für diese Flächen auch keine Rechtsgrundlage mehr für die Erstellung forstlicher Gutachten gegeben sein, jedenfalls findet sich dazu kein Hinweis im Gesetz oder in der Gesetzesbegründung. Derzeit werden forstliche Gutachten nur im Vorfeld der bzw. zur Vorbereitung der Abschussplanung für Rehwild im 3-Jahres-Rhythmus erstellt. Es ist daher festzuhalten, dass der geplante Gesetzentwurf auch die forstlichen Gutachten als zentrale Grundlage der Abschusssteuerung erheblich schwächt, indem er sie für bestimmte Konstellationen abschafft und damit keine Rechtsgrundlage für die Erstellung der Gutachten mehr bildet.

Wird ein Revier mit tragbaren Wildverbiss also einmal der Abschussplanung entzogen, fehlt für die Zukunft die Grundlage für die Erstellung künftiger forstlicher Gutachten. Wenn aber keine aktualisierten Vegetationsgutachten mehr für das betroffene Revier erstellt werden können, kann die Evaluierung der Verjüngungs- und Verbiss situation künftig auch nicht mehr sachgerecht erfolgen. Eine nachträgliche Überprüfung des Verbisses, der Verjüngungsvoraussetzungen und des Waldzustands nach Freistellung von der Abschussplanung ist in der Gesetzesnovelle nicht vorgesehen. Man muss somit konstatieren, dass ein einmal der Abschussplanung entzogenes Revier in der Zukunft im Hinblick auf die Evaluation des Zustandes der Waldverjüngung mit hoher Wahrscheinlichkeit sich selbst überlassen bleibt.

III. Gefährdung der staatlichen Pflicht zur Walderhaltung

Der Gesetzentwurf und die darin vorgesehene Abschussplanbefreiung in Art. 32 a BayJGE stehen im Widerspruch zur staatlichen Pflicht der Walderhaltung und Waldentwicklung. Walderhaltung ist dabei nicht nur quantitativ zu verstehen, sondern vor allem auch qualitativ in dem Sinne, dass

der Wald nicht nur in der Fläche zu erhalten ist, sondern in einen guten ökologischen und klimaresilienten Zustand überführt werden soll. Der überhöhte Wildverbiss gefährdet bereits heute die natürliche Verjüngung und Waldentwicklung in Bayern. Zur Wahrung des Gemeinwohlinteresses an der Walderhaltung ist es zwingend erforderlich, dass sich der Staat Steuerung, Lenkung und Kontrolle vorbehalten kann.

Nach § 21 Abs. 1 BJagdG ist der Abschuss des Wildes so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz derjeniger Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint. Zwar unterliegt auch § 21 Abs. 1 BJagdG als Teil des Jagdwesens der Abweichungskompetenz der Länder gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG, gleichwohl müssen die in § 21 Abs. 1 BJagdG genannten Belange und Interessen schon von Verfassung wegen bei allen landesgesetzlichen Regelungen Beachtung finden. Das BVerwG hat im Kontext der Abschussplanung entschieden, dass die Behörde bei der jagdbehördlichen Entscheidung über den Abschussplan für das konkrete Jagdrevier nach § 21 Abs. BJagdG die nach dem Gesetz für die Wildbestandssteuerung relevanten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Belange zu gewichten sowie den Sachverhalt zu ermitteln und zu bewerten hat. Es ist ein Interessenausgleich zwischen den volkswirtschaftlichen und landeskulturellen Belangen einerseits und den jagdlichen, naturschützerischen und landespflgerischen Intentionen andererseits vorzunehmen (BVerwG, U.v. 19.3.1992 – 3 C 62.89 – juris, Rn. 25). Der vorliegende Gesetzentwurf konterkariert die zwingend gebotene staatliche Steuerung und Interessenabwägung im Kontext der Wildbestandsregulierung zum Zwecke des Walderhalts. Er ist daher rechtswidrig.

Diese Funktion der Abschussplanung betont auch der BayVerfGH mit seinen Ausführungen zum Abschussplan als Gebietserhaltungsmaßnahme nach Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie:

„Der Abschussplan entspricht der Bestimmung des § 21 BJagdG sowie den konkretisierenden bayerischen Rechtsvorschriften. Solche Abschusspläne haben das Ziel, landesweit die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen (vgl. Art. 1 Abs. 2 Nr. 3, 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG, Art. 1 Abs. 2 Nr. 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayWaldG < "Wald vor Wild" >). Sie leisten den von Seiten der Jagd erforderlichen Beitrag zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung, also zu einer Bewirtschaftung, die so gestaltet ist, dass die Artenvielfalt des Waldes, seine Produktivität, seine Regenerationsfähigkeit, seine Vitalität und sein Potenzial, auch in Zukunft wichtige ökologische, ökonomische und soziale Funktionen erfüllen können, erhalten bleiben und andere Ökosysteme nicht ge-

schädigt werden; insbesondere tragen sie dazu bei, dass der Wald gegenüber natürlichen Bedrohungen, beispielsweise gegenüber Stürmen, Insektenbefall und Krankheiten, widerstandsfähiger wird. Für die Wälder des (heutigen) Natura 2000-Netzes (etwa die Hälfte dessen Gesamtfläche) sind Naturnähe und Nachhaltigkeit essentielle Forderungen des europäischen Naturschutzrechts, die von den Nationalstaaten mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln erfüllt werden müssen. Angesichts dieser besonderen Aufgabenstellung kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Abschusspläne innerhalb des Natura 2000-Netzes der Erhaltung der geschützten Lebensraumtypen und Arten dienen und deshalb in den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 der Habitatt Richtlinie einbezogen werden können. Ein übermäßiger Schalenwildbestand führt – entsprechend den langjährigen Erfahrungen des Senats – zum Verschwinden der Krautschicht, zum weitgehenden Ausfall der besonders verbissgefährdeten Baumarten, zur Entmischung des Waldes, zum Biodiversitätsverlust, zur Überalterung des Waldes und schlimmstenfalls zu seinem Untergang (auch durch Erosion), der jedenfalls längerfristig den Verlust der Bodendecke nach sich zieht. Dies bedeutet eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt, der Wasser und Klima regulierenden Wirkung, der Kohlenstoffspeicherung, der Reinigung von Luft und Süßwasser sowie des Schutzes vor Naturkatastrophen und – im Falle des Totalverlusts – den vollständigen Wegfall dieser positiven Effekte des Lebensraumes Wald im fraglichen Bereich“

(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 29. Juni 2023 – 19 ZB 19.2107 –juris, Rn. 62).

Gemäß Art. 7 BayWaldG haben die staatlichen Behörden bei allen Planungen, Vorhaben und Entscheidungen, die Wald betreffen, den in Art. 1 BayWaldG genannten Gesetzeszweck, insbesondere die Funktionen des Waldes und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt, zu berücksichtigen. Dies gilt auch für das StMWi als höchste jagdliche Verwaltungsbehörde in Bayern. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, zu denen der Wald gehört, ist vorrangige Aufgabe des Freistaats Bayern nach Art. 141 BV. Die dauerhafte Walderhaltung ist überragendes Gemeinwohlinteresse. Diesbezüglich obliegen dem Staat Obhuts- und Fürsorgepflichten, was seinen Ausdruck z.B. auch in der staatlichen Förderung zur Walderhaltung, etwa in Gestalt der Schutzwaldsanierung, findet.

Nach Art. 1 Abs. 2 BayWaldG ist die Waldfläche zu erhalten und ein standortgemäßer, möglichst naturnaher Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ zu bewahren und herzustellen, überdies ist die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu stärken und zu sichern. Nach Art. 5 Abs. 2 BayWaldG hat der Wald Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie Bedeutung für die biologische Vielfalt. Er ist deshalb nach Fläche, räumlicher Verteilung, Zusammensetzung und Struktur so zu erhalten, zu mehren und zu gestalten, dass er seine jeweiligen Funktionen – insbesondere die Schutzfunktionen im Bergwald – und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt bestmöglich und nachhaltig erfüllen kann.

Auch die forstlichen Zielsetzungen in § 21 BJagdG und Art. 1 Abs. 2 BayJG, z.B. der Erhalt eines ausgewogenen Wildbestandes und der Schutz der Land- und Forstwirtschaft vor Wildschäden, sind aufgrund der geplanten Novellierung des Bayerischen Jagdgesetzes gefährdet. Wegen der weitreichenden Möglichkeiten, künftig von einer Abschussplanung absehen zu können, werden elementare gesetzliche Vorgaben wie etwa die Hegepflicht und der in Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 BayWaldG normierte Grundsatz „Wald vor Wild“ deutlich in Frage gestellt.

Das Erfordernis staatlicher Lenkung und verbindlicher Abschussvorgaben gilt im Übrigen nicht nur im Wirtschaftswald, sondern insbesondere für die alpinen Berg- und Schutzwaldbestände. Deren Erhalt liegt im überragenden Gemeinwohlinteresse und ist zu priorisierende Aufgabe des Staates.

Zur besonderen Bedeutung des Bergwaldes hat sich u.a. der BayVGH im Kontext von Schonzeiten-aufhebungen nach Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG geäußert. Er hat etwa in seinen Entscheidungen vom 13. Februar 2019 – 19 N 15.420 – und vom 11. Dezember 2017 – 19 N 14.1022 – bestätigt, dass die Schutzfunktionen durch übermäßige Schalenwildbestände gefährdet sind. Er betont überdies die überragende Bedeutung des alpinen Berg- und Schutzwaldes und das besondere Erfordernis seines Erhalts.

In seinem Urteil vom 13.2.2019 führt der BayVGH dazu aus:

„Ein übermäßiger Schalenwildbestand gefährdet die Schutzfunktionen und die dringend erforderliche Entwicklung und natürliche Verjüngung des Bergwaldes. Erführt letztlich zum Verschwinden der Krautschicht, zum weitgehenden Ausfall der besonders verbissgefährdeten Baumarten, zur Entmischung des Waldes, zum Biodiversitätsverlust, zur Überalterung des Waldes und schlimmstenfalls zu seinem Untergang (auch durch Erosion), der jedenfalls längerfristig den Verlust der Bodendecke nach sich zieht. Dies hat eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt, der Wasser und Klima regulierenden Wirkung, der Kohlenstoffspeicherung, der Reinigung von Luft und Süßwasser sowie des Schutzes vor Naturkatastrophen und – im Falle des Totalverlusts – den vollständigen Wegfall dieser positiven Effekte des Lebensraumes Wald im fraglichen Bereich zur Folge“

(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 13. Februar 2019, a.a.O., Rn. 76)

„Es liegt auf der Hand, dass in die Subsumtion die Umstände des Einzelfalls einzubeziehen sind und dass der Eintritt von Schäden am Bergwald nicht abgewartet werden muss. Es wäre verfehlt, die Frage des Übermaßes von Wildschäden unabhängig von den naturräumlichen Gegebenheiten ihres Auftretens und der Bedeutung der betroffenen Güter nach einem einheitlichen (landesweiten) Maßstab zu beurteilen. Im Bergwald, dem als Schutzwald besondere Gemeinwohlaufgaben zukommen, wird die Grenze zum übermäßigen, nicht mehr zumutbaren

Wildschaden wesentlich früher erreicht sein als im Flachland. Angesichts der aus klimatischen und standortspezifischen Gründen erschweren Wachstumsbedingungen für Jungbäume kann die Waldverjüngung hier – je nach Waldzustand – manchmal nur durch künstliche Anpflanzungen herbeigeführt werden und oft nur durch weitestgehende Unterbindung von Verbiss.“

(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 13. Februar 2019, a.a.O., Rz. 118)

Der BayVGH bekräftigt zudem an anderer Stelle das Gemeinwohlinteresse an einer Aufrechterhaltung der Schutzfunktionen des alpinen Waldes und das Erfordernis einer kontinuierlichen Verjüngung in der Zukunft:

„Um den Schutzfunktionen auch in Zukunft gerecht werden zu können, bedarf der Bergwald kontinuierlicher Verjüngung. Sowohl die zur Erhaltung und langfristigen Gewährleistung der Schutzwaldfunktionen notwendige natürliche Bergwaldverjüngung als auch die von der Nationalparkverwaltung als Ergänzung zur Naturverjüngung vorgenommene Pflanzungen bedürfen für einen erfolgreichen Aufwuchs eines zeitlich begrenzten Schutzes vor übermäßigem Schalenwildverbiss. [...] Zu berücksichtigen ist hierbei, dass - wie erwähnt - im Gebirge die negativen Auswirkungen des Verbisses noch stärker sind als im Flachland, weil der Wald im Gebirge härteren Bedingungen ausgesetzt ist. An der Schutzwürdigkeit der Waldbestände im Nationalpark kann daher kein Zweifel bestehen“

(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 13. Februar 2019, a.a.O., Rz. 140)

Bergwaldbestände sind zudem nicht nur wegen ihrer diversen Schutzfunktionen vom überragenden Gemeinwohlinteresse getragen. Sie sind vielmehr darüber hinaus auch Ausdruck des von der Verfassung geschützten Landeskulturguts. Dies bestätigt auch der BayVGH, wenn er zur Legaldefinition des Begriffs der Landeskultur im oben genannten Kontext wie folgt ausführt:

Er [gemeint ist der Begriff der Landeskultur] umfasst jedenfalls die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Maßnahmen zur Bodenerhaltung, Bodenverbesserung (Melioration), Neulandgewinnung und Flurbereinigung. Der Schutz des Bergwaldes ist unter den Begriff der Landeskultur zu subsumieren, da es bei der Bewahrung eines gesunden und lebensfähigen Bergwaldes auch um die Vermeidung erheblicher Schäden an der Kulturlandschaft geht.

(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 13. Februar 2019, a.a.O., Rz. 116)

Zwar beziehen sich die vom BayVGH getroffenen Entscheidungen auf die Schonzeitenaufliebungen im Nationalpark bzw. auf alpine Sanierungsgebiete in Oberbayern, gleichwohl verdeutlichen sie das besondere Gemeinwohlinteresse am Erhalt der alpinen Schutzwälder. Die im BayJGE vorgesehenen Befreiung von der Abschussplanung bezieht sich auch auf Schutzwälder. Es ist daher

festzustellen, dass der Gesetzentwurf damit auch in besonderer Weise den Erhalt der alpinen Schutzwälder und deren Schutzfunktionen gefährdet.

Die geplanten Änderungen in dem Referentenentwurf des Bayerischen Jagdgesetzes führen im Ergebnis zu einer beinahe vollständigen Aufweichung und damit zur Aufgabe der staatlichen Kontrolle im Bereich der Abschussplanung und Wildbestandsregulierung. Dies, obwohl der Zustand der Waldverjüngung in den Wäldern in Bayern an vielen Orten, insbesondere auch im alpinen Bereich, prekär ist. Die Aufweichung der Revierverantwortung, die Möglichkeit der Befreiung von der Abschussplanung ohne ausreichende Kontrollmechanismen sowie die Entkopplung von forstlichen Gutachten von der Jagdplanung gefährden die langfristige Walderhaltung und die Erfüllung der gesetzlichen Ziele im Bereich der Jagd und Hege. Gerade in den sog. „roten“ Hegegemeinschaften, in denen die Waldverjüngung ohne Schutzmaßnahmen nicht möglich ist, und auf den Schutzwaldflächen sind verbindliche Abschussvorgaben, möglichst unter Vorlage körperlicher Nachweise, unerlässlich. In Hegegemeinschaften und Revieren mit tragbaren oder günstigen Verbiss- und Verjüngungszuständen wäre die Befreiung von der Abschussplanung nur dann vertretbar, wenn staatliche Kontrollmechanismen und die regelhafte Erstellung forstlicher Gutachten verlässlich gewährleistet blieben.

IV. Verstoß gegen die Eigentumsrechte der Jagdgenossen

Die umfangreiche Befreiung von der Abschussplanung nach Art. 32 a BayJGE stellt einen im Lichte von Art. 14 Abs. 1 GG nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Eigentumsrechte der Jagdgenossen dar. Zwar ist das Ausscheiden aus der behördlichen Abschussplanung nach Art. 32 a Abs. 1 BayJGE formal an einen Beschluss der Mitglieder der Jagdgenossenschaft gebunden. Gleichwohl gewährleistet die Regelung nicht, dass Eigentümerinteressen hinreichend berücksichtigt oder effektiv geschützt werden. Es besteht die konkrete Gefahr, dass die Interessen einzelner vom Verbiss besonders betroffener Grundeigentümer durch Mehrheitsentscheidungen innerhalb der Jagdgenossenschaft übergangen werden, ohne dass diesen Eigentümern wirksame rechtliche Steuerungs- oder Kontrollmechanismen, geschweige denn ein effektiver Rechtsschutz, zur Verfügung stehen.

Zwar ist die gesetzlich angelegte Entscheidungsstruktur innerhalb der Jagdgenossenschaften dadurch geprägt, dass der einzelne Grundeigentümer an Mehrheitsentscheidungen gebunden ist, etwa beim Abschluss oder bei der Verlängerung von Jagdpachtverträgen. Diese kollektive Entscheidungsbindung und die Zwangsmitgliedschaft der Grundeigentümer in der Jagdgenossenschaft konnten jedoch bislang verfassungsrechtlich auch dadurch gerechtfertigt werden, dass der Gesetzgeber zugleich ein verbindliches, behördlich kontrolliertes Abschussplanungssystem vorgesehen hatte, das eine effiziente und waldverträgliche Bejagung im gesamten Jagdrevier, also auch auf den Flächen der einzelnen Jagdgenossen, sicherstellte. Die Abschussplanung fungierte

insoweit als objektiviertes Steuerungsinstrument, das die Interessen einzelner Grundeigentümer absicherte und zugleich eine einheitliche, fachlich fundierte Wildbewirtschaftung gewährleistete.

Hinzu kam, dass die behördlichen Abschusspläne auch der gerichtlichen Kontrolle durch die einzelnen Jagdgenossen unterliegen. Betroffene Waldeigentümer und Jagdgenossen generell haben damit die Möglichkeit, sich gegen unzureichende oder fehlerhafte Abschussfestsetzungen im Wege des Verwaltungsrechtsschutzes zur Wehr zu setzen und etwa auf eine Erhöhung der Abschusszahlen zu klagen, denn § 21 Abs. 1 BJagdG vermittelt den Waldeigentümern ein subjektiv-öffentlichtes Recht im Rahmen der Abschussplanung (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 30. März 1995 – 3 C 8/94 –, BVerwGE 98, 118-125).

Das BVerwG betont in der vorgenannten Entscheidung in Randnummer 50 im Kontext des Drittschutzes von § 21 Abs. 1 BJagdG:

„Nur durch die Anerkennung eines Drittschutzes in § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG wird der Rechtschutz für den in dieser Weise negativ betroffenen Grundeigentümer hinreichend gewährleistet. Jedes andere Auslegungsergebnis wäre daher auch im Lichte des Art. 14 GG nicht haltbar. Die Privatnützigkeit des Eigentums darf durch das in Gemeinschaftsjagdbezirken bestehende Jagdausübungsrecht eines Dritten nicht aufgehoben werden. Der Waldeigentümer muss nicht tatenlos zusehen, dass der Bestand seines Eigentums durch den ständig zunehmenden Wildverbiss entzogen wird. Greift das an sich bestehende Schutzsystem der §§ 26, 27, 29 BJagdG nicht, so ist eine Auslegung des § 21 Abs. 1 Satz 1 BJagdG im Lichte des Art. 14 dahin gehend geboten, dass diese Norm dem Forstwirt Drittschutz vermittelt.“

(BVerwG, Urteil vom 30. März 1995 – 3 C 8/94 –, BVerwGE 98, 118-125, juris, Rn. 50)

Der Gesetzentwurf führt letztlich zu einer Rechtlosstellung der Eigentümer, denn er entzieht nicht nur die mit der Abschussplanung verbundenen Rechtsschutzmöglichkeiten ersatzlos, sondern auch das damit verbundene drittschützende subjektive Recht der Eigentümer. Damit verstößt der Gesetzentwurf insoweit gegen die aus Art. 14 Abs. 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates und gegen die Eigentumsgarantie.

Theoretisch denkbar wäre nach dem Gesetzentwurf allenfalls die Erhebung einer Verpflichtungsklage bzw. einer allgemeinen Leistungsklage auf behördliches Einschreiten gemäß Art. 32 a Abs. 4 BayJGE durch einzelne Jagdgenossen. Wie schon unter II. 2. dargelegt, steht den Jagdbehörden künftig aber im Hinblick auf die Festlegung von Abschussplänen nach Art. 32 a Abs. 4 BayJGE ein weitreichender und kaum konkretisierbarer Ermessensspielraum zur Seite. Ein betroffener Waldeigentümer hätte daher im Rahmen einer Klage auf behördliches Einschreiten und Festlegung verbindlicher Abschusspläne nur dann Erfolg, wenn das behördliche Ermessen auf Null reduziert

wäre. Dies dürfte allenfalls dann der Fall sein, wenn es im Wald zu absolut und undenkbar hohen Wildbeständen und Verbissquoten kommt, sodass es dann im Hinblick auf die Walderhaltung und die Gewährleistung der Eigentumsrechte der Waldeigentümer bereits zu spät sein dürfte. Zudem besteht aufgrund des Wegfalls der Rechtsgrundlage für die Vegetationsgutachten auch die Gefahr, dass dem betroffenen Waldeigentümer jede valide Beweisgrundlage im Hinblick auf die Verbiss- und Verjüngungssituation im Jagdrevier fehlt. Ein erfolgreicher gerichtlicher Rechtsschutz einzelner Jagdgenossen zum Schutz ihrer Eigentumsflächen ist daher kaum vorstellbar.

Der Gesetzentwurf und die darin getroffenen Regelungen zur Befreiung von der Abschussplanung bringen damit auch ein erhebliches Rechtsschutzdefizit mit sich. Denn nicht nur fällt der Abschussplan als anfechtbarer Verwaltungsakt weg, auch wird der Rechtsschutz der Waldeigentümer wie aufgezeigt massiv verschlechtert und letztlich auf Null reduziert. Beides steht in Kombination mit der geplanten Änderung des BayUIG (siehe dazu unten bei D.), das die Einsichtsrechte der Jagdgenossen im Hinblick auf die tatsächlichen Abschüsse im Revier ausschließt. Daher paart der Gesetzentwurf Rechtsschutz- und Informationsdefizite zu Lasten der Waldeigentümer, was einen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG darstellt.

Der Freistaat zieht sich zudem aus seiner bisherigen Steuerungsverantwortung zurück, ohne ein funktional gleichwertiges Kontroll- oder Korrektivinstrument vorzusehen. Die Kombination aus fortbestehender Zwangsmitgliedschaft, bindenden Mehrheitsentscheidungen und dem Wegfall sowohl behördlicher Steuerung als auch effektiven Rechtsschutzes führt zu einer strukturellen Verschiebung zugunsten der einzelnen Grundeigentümer. Eine solche Ausgestaltung ist angesichts der Anforderungen des Art. 14 Abs. 1 GG nicht zu rechtfertigen.

V. Erfordernis von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Natura 2000-Gebieten als Folge der Abschussplanbefreiung

Die vorgesehene Praxis weitreichender Befreiungen von der Abschussplanung wird absehbar auch dazu führen, dass in sämtlichen der Bejagung unterliegenden Natura 2000-Gebieten in Zukunft eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie durchzuführen ist.

Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei Abschussplänen in Natura 2000-Gebieten um Gebietserhaltungsmaßnahmen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie. In Natura 2000-Gebieten ist die Jagd grundsätzlich nur als Gebietserhaltungsmaßnahme zulässig. Stellt die Jagd hingegen keine solche Gebietserhaltungsmaßnahme dar, unterliegt sie der Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (siehe Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 20. November 2018 - 19 ZB 17.1601 – juris, Rn. 70).

Mit dem ersatzlosen Wegfall der Abschussplanung wird auch in Natura 2000-Gebieten künftig eine Bejagung beinahe ohne jede staatliche Kontrolle möglich sein. Gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Abs. 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn und soweit sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie ggf. die Öffentlichkeit angehört haben.

Bei einer abschussplanlosen Bejagung durch Private in Natura-2000-Gebieten handelt es sich um Projekte, die in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie fallen können. Dies ergibt sich jedenfalls mittelbar auch aus dem Beschluss des BayVGH vom 20.11.2018, a.a.O., dort Rz. 74, in dem der Senat ausführt:

„Aus demselben Grund muss der Abschussplan entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und insbesondere gemäß dem Grundsatz „Wald vor Wild“ aufgestellt, in vollem Umfang ausgeführt und erforderlichenfalls behördlich vollzogen werden. Im Falle einer (teilweisen) Nichterfüllung des Abschussplans muss davon ausgegangen werden, dass durch die Jagd nicht der gebotene Beitrag zur Walderhaltung und zur Naturpflege im öffentlichen Interesse geleistet wird, sondern das überkommene trophäenorientierte, also private Jagdinteresse verfolgt wird („Hege mit der Büchse“), dem das Instrument des Abschussplans vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes zu dienen bestimmt gewesen ist. Daraus folgt, dass eine Jagdausübung, die entsprechend einem Abschussplanvorschlag, der den Grundsatz „Wald vor Wild“ nicht beachtet, erfolgen soll, keine Gebietserhaltungsmaßnahme im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie, sondern ein privates Projekt ist. Solche Projekte dürfen erst nach einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie durchgeführt werden.“ (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 20.11.2018 – 19 ZB 17.1601 – juris, Rn. 74).

Zwar bezieht sich die Aussage in dem Beschluss des BayVGH auf die Nichterfüllung des Abschussplans, allerdings ist die sich im Zuge der geplanten Novellierung des BayJG ergebende Konstellation, bei der es keinerlei behördliche Abschussvorgaben gibt, vergleichbar. Denn mangels Erstellung und Einbringung forstlicher Gutachten in das Abschussplanverfahren können die auf den Wald bezogenen Erhaltungsziele, zu denen auch die im Waldgesetz verankerte Priorisierung des Waldes gegenüber dem Wild („Wald vor Wild“) gehört, in den jagdlich betroffenen Natura 2000-Gebieten nicht ausreichend gewährleistet werden, weshalb ihre konkrete Zielverträglichkeit im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie zu prüfen sein wird.

Somit ist festzuhalten, dass die geplante Novellierung gleichzeitig das Erfordernis der Erstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in allen Natura 2000-Gebieten gemäß § 1 der Bayerischen Verordnung über die Natura 2000 Gebiete (BayNat2000V) mit sich bringen kann. Im Gesetzentwurf findet sich diesbezüglich allerdings keine Rechtsgrundlage oder Normierung, weshalb der Gesetzentwurf auch unter diesem Gesichtspunkt rechtswidrig sein dürfte. Im Übrigen tun sich an dieser Stelle kompetenzrechtliche Konflikte zwischen den Naturschutz- und den Jagdbehörden auf, die im Gesetzentwurf bislang ungeklärt bleiben.

C. Jagrechtlicher Artenschutz

Der Gesetzentwurf erweist sich auch im Hinblick auf die Regelungen zum jagrechtlichen Artenschutz als verfassungswidrig.

Positiv festzuhalten ist zunächst, dass die weitreichenden Regelungen und Kompetenzverlagerungen des Referentenentwurfs vom 4.12.2024 im Vergleich zu dem jetzigen Gesetzentwurf beinahe vollständig entfallen sind. Dies betrifft insbesondere den vormaligen Art. 22 BayJGE, der Regelungen zum jagrechtlichen Artenschutz vorsah. Der diesseitig geäußerten Kritik an der verfassungsmäßigen Kompetenzüberschreitung im Lichte der abweichungsfesten Kernbereiche des Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG im Bereich Arten- und Naturschutz wurde daher weitgehend Rechnung getragen. Dennoch bleiben unverändert einige Änderungen im Bereich des jagrechtlichen Artenschutzes, die europa- und verfassungswidrig sind. Dies wird nachfolgend erläutert.

Unproblematisch dürften zunächst die in Art. 33 BayJGE neu geschaffenen Rechtsgrundlagen in Bezug auf die Jagd- und Schonzeiten sowie im Hinblick auf die landesrechtliche Bestimmung bejagbarer Arten sein. Nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BayJGE sollen landesrechtlich Tierarten abweichend von § 2 Abs. 1 BJagdG bestimmt werden können. Auf dieser Rechtsgrundlage sollen beinahe alle bejagbaren Arten in § 18 AVBayJG aufgenommen werden. Davon ausgenommen ist nur der in Bayern nicht vorkommende Seehund. Zusätzlich sollen in § 18 AVBayJG nunmehr auch die Nebel- und Rabenkrähe, beides Arten nach Anhang II der Richtlinie 2009/147/EG, sowie der Wolf und Goldschakal in die Liste der bejagbaren Arten aufgenommen werden. Mit der Änderung der FFH-Richtlinie zum 14.7.2025 wurde der europarechtliche Schutzstatus des Wolfs von „streng geschützt“ auf „geschützt“ abgesenkt. Auch deshalb dürfte die Überführung des Wolfs in das Jagtrecht dem Grunde nach nicht zu beanstanden sein. Dass nach Anhang V der FFH-Richtlinie geschützte Arten dem Jagtrecht unterstellt werden, ist bereits gemäß § 2 BJagdG der Fall. Wild nach Anhang V der FFH-Richtlinie darf grundsätzlich bejagt werden, solange dies im Einklang mit Art. 14 der FFH-Richtlinie erfolgt (vgl. hierzu: EuGH, Urteil vom 29.7.2024, C-436/22, Rn. 53 ff.). Eine gesetzliche Jagdzeit für den Wolf in § 19 AVBayJGE ist nicht vorgesehen. Es gilt daher dem Grunde nach § 39 Abs. 2 BNatSchG. Vorbehaltlich jagrechtlicher Bestimmungen ist es verboten, Anhang V-Arten

zu entnehmen. Die Länder können allerdings Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 oder Art. 14 der FFH-Richtlinie erlassen. Dem trägt auch der neu geplante § 19 Abs. 5 AV-BayJGE Rechnung, indem er verdeutlicht, dass die Jagd auf Wölfe ausgeübt werden darf, soweit und solange eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung dies zulässt. Eine Bejagung des Wolfs oder auch des Goldschakals könnte allerdings zukünftig im Zuge des Erlasses einer Rechtsverordnung nach dem neuen Art. 33 Abs. 10 BayJGE möglich werden.

Der EuGH bestätigt, dass die Mitgliedsstaaten über einen gewissen Beurteilungsspielraum verfügen, um festzustellen, ob es notwendig ist, Maßnahmen in Anwendung dieser Bestimmung zu erlassen, die geeignet sind, die Nutzung der in Anhang V der FFH-Richtlinie verzeichneten Arten zu begrenzen.

Grundsätzlich schöpft der Landesgesetzgeber im vorliegenden Fall mit der Aufnahme beinahe aller bejagbaren Tierarten in § 18 AVBayJG seinen Spielraum zur Abweichungsgesetzgebung gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG bis auf ein Maximum aus. Dies ist allerdings unter Verfassungsgesichtspunkten noch zulässig.

Nichts anderes gilt nach diesseitiger Auffassung im Hinblick auf Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJGE, nach dem nunmehr die Jagdzeiten unabhängig von § 22 Abs. 1 Satz 1 BJagdG und der Bundesjagdzeitenverordnung landesrechtlich festgesetzt werden dürfen. Nach Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJGE gilt dies auch im Hinblick auf die Festlegung der jagdlichen Schonzeiten. Nach § 22 Abs. 2 BJagdG gilt im Hinblick auf Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, eine ganzjährige jagdliche Schonung. Davon betroffen ist auch der nach § 18 AVBayJGE ins Jagdrecht überführte Wolf oder der Goldschakal. Mit der neuen Rechtsgrundlage in Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BayJGE könnte die ganzjährige Schonzeit nunmehr jederzeit landesrechtlich aufgeweicht werden. Diese Gesetzesänderungen unterfallen allerdings wiederum der grundgesetzlichen Abweichungskompetenz der Länder nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG und sind daher nicht zu beanstanden.

Etwas anderes gilt allerdings in Bezug auf diejenigen Neuregelungen, die artenschutzrechtliche Kernbereiche betreffen. Vorrangig ist dabei Art. 32 Abs. 10 BayJGE zu nennen, der eine Verordnungsermächtigung für die Regelung eines sog. „Höchstabschusses“ vorsieht. Die oberste Jagdbehörde wird nach dieser Vorschrift ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Wild nach Anhang V der FFH-Richtlinie, das nicht nur aufgrund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden darf, die Jagd während der Jagdzeit auf eine bestimmte Anzahl innerhalb eines gewissen Zeitraums, die nicht überschritten werden darf (Höchstabschuss), zu begrenzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendig ist. Der Höchstabschuss soll insbesondere anhand von Erkenntnissen über die Verbreitung der Art örtlich differenziert werden. Die Jagd kann zur Verfolgung legitimer Ziele, insbesondere zur Vermeidung

von Wildschäden oder von Beeinträchtigungen der Landeskultur, zur Prävention oder Bekämpfung von Wildseuchen oder zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, von Bedingungen und Entscheidungen von Jagdbehörden abhängig gemacht werden. In der Rechtsverordnung sind Melde- und Informationspflichten zu erfolgten Abschüssen zu regeln. Abschüsse können abweichend von Satz 1 zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie vorliegen oder diese aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere bei Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder zur Bekämpfung von Wildseuchen, erforderlich sind.

Die Verordnungsermächtigung beschränkt sich ausweislich ihres Wortlauts auf Wild nach Anhang V der FFH-Richtlinie, das nicht aufgrund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden darf. Damit intendiert der Gesetzgeber eine Maßnahme nach Art. 14 der FFH-Richtlinie, um sicherzustellen, dass ein günstiger Erhaltungszustand aufrechterhalten oder wiederhergestellt wird. Dabei handelt es sich um eine artenschutzrechtliche Kernfrage und Kernkompetenz, die bislang aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben den Naturschutzbehörden zugewiesen war. Die in Bayern geplante Neuregelung des Art. 32 Abs. 10 BayJGE dürfte vorrangig die Bejagung des Wolfs in den Blick nehmen, der sich derzeit bundesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (vgl. Pressemitteilung vom 13.10.2025 Nr. 091/25, Artenschutz, Bundesumweltministerium).

Auch die Ermächtigungsregelung in Art. 29 Abs. 5 bzw. Abs. 6 BayJGE ist vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Kernbereiche als problematisch anzusehen. Die oberste Jagdbehörde soll demnach künftig durch Rechtsverordnung die Verbotstatbestände des Art. 29 Abs. 2 BayJGE einschränken können. Die Einschränkung ist für Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG nur aus den in Art. 9 der Richtlinie genannten Gründen und nach den dort in Abs. 2 genannten Maßgaben zulässig, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. Für Wild nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie darf die Einschränkung der Verbote nur aus den in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie genannten Gründen erfolgen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und entweder die Wildpopulation trotz der Einschränkung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt oder der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Nach Abs. 6 kann die Jagdbehörde unter den Voraussetzungen des Abs. 5 die Verbote des Abs. 2 auch durch Einzelanordnung einschränken. Auch im Kontext der Verbotseinschränkung bei geschützten Arten wird vorliegend eine Rechtsgrundlage geschaffen, die eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Kernfrage des guten Erhaltungszustandes beinhaltet.

Mit diesen Regelungen werden nach wie vor Kompetenzverlagerungen zu den Jagdbehörden vorgenommen, die in diesem Bereich zu einer vollständigen Änderung des bisherigen Rechtsregimes führen. Die Überführung von nach Anhang V geschützten Arten der FFH-Richtlinie ins Jagtrecht

muss stets unter der Prämisse stehen, dass der gute Erhaltungszustand gewahrt bleibt. Die Bewertung dieser Frage ist allerdings naturschutzrechtliche Kernkompetenz und muss auch entsprechend bei den Naturschutzbehörden verbleiben. Daher ist die geplante Überführung der Anhang-V-Arten in das Jagdrecht angesichts der abweichungsfesten Kernbereiche des Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GG im Bereich des Arten- und Naturschutzes unzulässig. Dies ist nachfolgend näher zu erläutern.

I. Verfassungsrechtliche Bedenken

Für die Rechtsbereiche des Naturschutzrechts und des Jagdrechts hat der Landesgesetzgeber im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes ein Abweichungsrecht (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 GG). Dieses gilt jedoch aufgrund entsprechender Regelung in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG explizit nicht für das Recht des Artenschutzes, für das das Grundgesetz den Ländern gerade keine Abweichungsbefugnis einräumt.

Durch die in dem BayJGE vorgesehenen Regelungen zum jagdrechtlichen Artenschutz, hier insbesondere in Art. 32 Abs. 10 BayJGE, wird der abweichungsfeste Kernbereich des naturschutzrechtlichen Artenschutzes aus Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG in verfassungswidriger Weise von der landesrechtlichen Regelung überlagert. Insbesondere im Kontext von Art. 32 Abs. 10 BayJGE bei der Festsetzung von Höchstabschüssen von Anhang-V-Arten müssen die Landesjagdbehörden künftig eine Bewertung und Überprüfung der artenschutzrechtlichen Kernfrage des guten Erhaltungszustandes nach der FFH-Richtlinie vornehmen. Ausweislich der Gesetzesbegründung (zu Nr. 25 (Art. 32 BayJG), zu Buchstabe h, S. 42) soll es sich dabei um „*ein echtes Bestandsmanagement*“ für Wild nach Anhang V der FFH-Richtlinie handeln. Dieses Bestandsmanagement und die Bewertung der Frage, in welcher Höhe künftig in welchen Regionen eine Entnahme von Arten nach Anhang V erfolgen soll, soll in Zukunft von den Jagdbehörden übernommen werden. Dies ist verfassungswidrig.

Mit der Gesetzesnovelle werden die Zuständigkeiten für den Artenschutz teilweise auf die Landesjagdbehörden übertragen. Auf diese Weise soll vor allem geregelt werden, wie mit Tierarten umzugehen ist, die nach dem europäischen Artenschutzrecht besonderen Vorgaben unterworfen sind und die zugleich dem Jagdrecht unterliegen.

Zwar ist die im Referentenentwurf vom 4.12.2024 (dort Art. 22 Abs. 2 BayJGE) ursprünglich vorgesehene Abgrenzungsregel zum Naturschutzrecht, nach der die Zugriffsverbote des Artenschutzrechts (§ 44 BNatSchG) einschließlich der Ausnahmebestimmungen (etwa § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 45 a BNatSchG) von den Regelungen des BayJGE verdrängt werden, entfallen. Allerdings intendiert der Gesetzentwurf im Hinblick auf die Arten des Anhangs V unverändert die Verlagerung artenschutzrechtlicher Kernkompetenzen zu den Jagdbehörden.

Die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben, etwa die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes nach der FFH-Richtlinie, kann jedoch allein durch das Bundesrecht und die Naturschutzbehörden erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Bewertung und Überwachung des günstigen Erhaltungszustandes (vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie). Da die Jagdbehörden nunmehr etwa im Wege von Art. 32 Abs. 10 BayJGE bei der Bestimmung von Höchstabschüssen über die artenschutzrechtliche Frage des guten Erhaltungszustandes zu befinden haben, liegt es nahe, dass sie auch das volumnfängliche Management der durch die Gesetzesnovelle in das Jagdrecht überführten Arten und ihrer Lebensräume übernehmen müssen (insbesondere Bewertung des Erhaltungszustands und Beurteilung, ob dieser durch Bejagung gefährdet wird oder nicht). Die Jagdbehörden haben daher in Zukunft über natur- und artenschutzrechtliche Kernfragen zu entscheiden und zu disponieren.

Die genannten Entscheidungen stellen artenschutzrechtliche Schlüsselfragen dar, die fachlich und damit auch kompetenzrechtlich von den Naturschutzbehörden und nicht von den Jagdbehörden entschieden werden müssen. Die geplante Novelle des Bayerischen Jagdgesetzes steht damit auch im Widerspruch zu den tatsächlichen und rechtlichen Vorgaben des europäischen Artenschutzrechts.

Die Betonung eines echten Bestandsmanagements wirft darüber hinaus die Frage auf, ob bzw. inwieweit weit sich das artenschutzrechtliche Management im Hinblick auf die dem Jagdrecht unterliegenden geschützten Arten nach Anhang V nicht nur auf die Entnahme und Bejagung geschützter Arten begrenzt, sondern, ob die Jagdbehörden künftig das vollständige artenschutzrechtliche Management zu übernehmen haben. Betroffen hiervon wären dann etwa auch die Beurteilung von Gefährdungsfaktoren, Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen und weitere artenschutzrechtliche Schlüsselfragen. Zwar betont die Begründung zum Gesetzesentwurf unter A, Seite 27, dass das Monitoring in Bezug auf die Arten nach Anhang V auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG bei den zuständigen Monitoringbehörden verbleibt und die aus dem Monitoring gewonnenen Daten bei der Umsetzung des Höchstabschusses zugrunde gelegt werden. Dies ändert aber nichts daran, dass die Kernkompetenz im Hinblick auf die Frage des guten Erhaltungszustandes und die diesbezüglichen Bewertungsfaktoren künftig bei den Jagdbehörden liegen wird. Auch die Beurteilung der unter dem Gesichtspunkt des guten Erhaltungszustandes noch vertraglichen Maximalabschusses nach Art. 32 Abs. 10 BayJGE obliegt künftig landesrechtlich den Jagdbehörden.

Vor dem Hintergrund des abweichungsfesten Kernbereichs in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG ist die Verlagerung zentraler Natur- und Artenschutzkompetenzen zu den Jagdbehörden problematisch. Die Föderalismusreform hat dem Landesgesetzgeber zwar in diesem Rechtsbereich eine Abweichungskompetenz von den bundesjagdgesetzlichen Regelungen eröffnet. Auch sieht das Bundesrecht in § 2 Abs. 2 BJagdG vor, dass die Bundesländer weitere bejagbare Tierarten bestimmen

können, wovon Bayern etwa durch den Erlass der Verordnung über die Zulassung von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, hier insbesondere für Kormoran, Bißer und Fischotter, oder auch im Rahmen von Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BayJG i.V.m. § 18 AVBayJG Gebrauch gemacht hat. Entscheidend ist aber im Abgleich mit dem Referentenentwurf des BayJGE, dass Bayern dabei bislang den kompetenzrechtlichen Vorrang der Naturschutzbehörden vor den Jagdbehörden beachtet hat. Rechtlich zweifelhaft ist demgegenüber die hier geplante Kompetenzverschiebung des naturschutzrechtlichen Artenschutzrechts in das Jagtrecht.

Wesentlich ist, dass der jagdrechtliche Artenschutz zwar Teil des grundgesetzlichen Kompetenztitels „Jagdwesen“ ist (vgl. BT-Drs. 16/813, S. 11), dies aber nicht zu einer Aushöhlung und Entkernung des naturschutzrechtlichen Artenschutzrechts führen darf. Die abweichungsfesten Kernbereiche des Artenschutzes müssen gewahrt und kompetenzrechtlich bei den Naturschutzbehörden verbleiben. Das Recht der Länder, das Jagtrecht eigenständig und abweichend vom Bundesrecht zu regeln, schließt nicht die Befugnis ein, bundesrechtliche Artenschutzvorschriften einzuschränken oder zu unterlaufen (siehe OLG Hamm, Urteil vom 29. Mai 2017 – I-5 U 153/15 – *juris*, Rn. 93). So liegt der Fall aber hier.

Da die Regelungen in Art. 32 Abs. 10 BayJGE sowie in Art. 29 Abs. 5 und Abs. 6 BayJGE elementare artenschutzrechtliche Kernfragen betreffen, die zuständigkeitsshalber nur von den Naturschutzbehörden entschieden werden können, sind die Vorschriften nach diesseitiger Auffassung verfassungswidrig und europarechtswidrig.

II. Unberührtheitsklausel in § 37 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG

Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bleiben die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tier- schutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts von den Vorschriften des Fünften Kapitels des Bundesnaturschutzgesetzes (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope) und den aufgrund dieses Kapitels erlassenen Rechts- vorschriften unberührt. Dieser „Unberührtheitsklausel“ kann nach herrschender Meinung jedoch nicht entnommen werden, dass den Vorschriften dieser Rechtsgebiete ein genereller Vorrang vor jenen des Artenschutzrechts zukommt. Vielmehr stellt sie nur klar, dass die dort angesprochenen Rechtsbereiche prinzipiell gleichrangig sind, der jeweilige Vorrang im Kollisionsfall also nach allgemeinen Auslegungsregeln – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Spezialität – zu bestimmen ist (vgl. u.a. VerfGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.11.2000 – VGH N 2/00, *juris*). Aus § 37 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG folgt nur, dass das Jagtrecht, das im Bundesjagdgesetz und in den Landes- jagdgesetzen geregelt ist, Anwendungsvorrang zukommt, „wenn es spezifisch jagdrechtliche Regelungen zum Artenschutz umfasst, soweit es sich um nach höherrangigem europäischen Recht jagdbare Tiere handelt“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 25. Mai 2016 – 4 KN 154/13 – *juris*, Rn. 49).

Bei den geplanten Änderungen im BayJGE handelt es sich nicht mehr nur um spezifisch jagdrechtliche Regelungen zum Artenschutz, vielmehr soll das artenschutzrechtliche Management für die zu bejagenden geschützten Arten in das Jagdrecht und zu den Jagdbehörden überführt werden. Als jagdspezifisch sind etwa eine Vielzahl der neu geregelten sachlichen Gebote und Verbote in Art. 29 Abs. 2 BayJGE anzusehen, soweit sich diese auf europarechtlich geschützte Arten beziehen. Diese sind unverkennbar auf die Ausübung der Jagd im engeren Sinne begrenzt und somit jagdspezifisch. So handelt es sich etwa bei einer Regelung zum Einsatz von Nachtsichttechnik und bei § 19 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG in der Fassung vom 1.11.2016 um eine besondere artenschutzrechtliche Vorschrift des Jagdrechts, welche den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG gemäß 37 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vorgeht (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 24. Mai 2024 – 19 NE 23.1521 – juris, Rn. 77). Man muss daher in Bezug auf die neu geschaffenen Regelungen in Art. 29 BayJGE grundsätzlich davon ausgehen, dass diese von der landesrechtlichen Kompetenz im Bereich Jagdwesen erfasst sind. Etwas anders gilt allerdings, soweit den Landesjagdbehörden, wie hier, artenschutzrechtliche Kernkompetenzen übertragen werden sollen. Nicht jagdspezifisch sind folglich die angeführten europarechtlichen Kernfragen des Artenschutzes im Hinblick auf die Einhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der europarechtlich geschützten Arten bzw. das artenschutzrechtliche Management. Diese sind von § 37 Abs. 2 BNatSchG nicht gedeckt.

Vor dem Hintergrund von § 37 Abs. 2 BNatSchG dürfte es in Zukunft auch in der praktischen Umsetzung und im Verwaltungsvollzug zu kompetenzrechtlichen Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. Indem der Gesetzentwurf den Jagdbehörden die Befugnis einräumt, Höchstabschüsse für Arten des Anhangs V der FFH-Richtlinie festzulegen oder auch den Verbotskatalog in Art. 29 Abs. 2 BayJGE durch Rechtsverordnung abzuändern, sofern der gute Erhaltungszustand gewahrt bleibt, wird diese klare Zuständigkeitsordnung durchbrochen. Die Jagdbehörden müssen damit Entscheidungen treffen, die maßgeblich auf naturschutzfachlichen Prognosen beruhen und unmittelbar unionsrechtliche Verpflichtungen berühren. Es bleibt unklar, nach welchen fachlichen Maßstäben und auf welcher Datengrundlage diese Bewertungen erfolgen sollen und wie sie mit den fachlichen Einschätzungen der Naturschutzbehörden zu verzähnen sind.

Die daraus resultierenden Zuständigkeitsüberschneidungen bergen erhebliche Rechtsunsicherheiten für den Vollzug und die Rechtsanwendung. Insbesondere besteht die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen verschiedener Behörden sowie einer Verwischung der Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Einhaltung unionsrechtlicher Vorgaben. Eine solche Unklarheit in der Kompetenzzuordnung ist mit den Anforderungen an einen effektiven, rechtssicheren und unionsrechtskonformen Vollzug des Artenschutzrechts nicht vereinbar.

III. Europarechtswidrigkeit von Art. 32 Abs. 10 Satz 5 BayJGE

Art. 32 Abs. 10 Satz 5 BayJGE dürfte europarechtswidrig sein. Die Vorschrift ermöglicht Abschüsse auch abweichend von den nach Art. 32 Abs. 10 Satz 1 BayJGE festgelegten Höchstabschusszahlen, wenn entweder die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie vorliegen oder Abschüsse aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere bei Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder zur Bekämpfung von Wildseuchen, erforderlich sind.

Diese Regelung steht mit Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie nicht in Einklang, soweit sie in der zweiten Alternative Abschüsse bei Vorliegen „außergewöhnlicher Umstände“ ohne hinreichende Anbindung an die unionsrechtlich zwingende Voraussetzung der Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands ermöglicht. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie sind Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten nur zulässig, wenn kumulativ die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere wenn keine andere zufriedenstellende Lösung besteht und sichergestellt ist, dass sich die Ausnahme nicht nachteilig auf die Erhaltung der Populationen der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet auswirkt. Ein vom günstigen Erhaltungszustand entkoppelter Abschuss ist unionsrechtlich nicht vorgesehen.

Die im Gesetzesentwurf verwendete Formulierung „aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ...“ ist zudem inhaltlich zu unbestimmt und eröffnet einen weiten Auslegungsspielraum. Bereits der Wortlaut („insbesondere“) macht deutlich, dass neben den ausdrücklich genannten Fällen der Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Bekämpfung von Wildseuchen auch weitere, nicht näher konkretisierte Gründe als Rechtfertigung für Abschüsse in Betracht kommen sollen. Eine derart offene Generalklausel ist mit den engen, abschließend geregelten Ausnahmevervoraussetzungen des Art. 16 FFH-Richtlinie und der insoweit unionsrechtlich gebotenen strengen Auslegung nicht vereinbar.

Der in der Gesetzesbegründung (S. 42) herangezogene Verweis auf den „Explanatory Report“ zu Art. 9 der Berner Konvention vermag diese Abweichung nicht zu rechtfertigen. Zum einen ist hervorzuheben, dass Art. 9 der Berner Konvention durch Art. 16 der FFH-Richtlinie unionsrechtlich konkretisiert und umgesetzt worden ist. Maßgeblich sind daher allein die Vorgaben der FFH-Richtlinie. Zum anderen lässt sich weder Art. 9 der Berner Konvention noch dem zugehörigen „Explanatory Report“ eine Befugnis entnehmen, Entnahmen allein aufgrund außergewöhnlicher Umstände unabhängig von der Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands zuzulassen. Eine entsprechende Ausnahme für Arten des Anhangs V der FFH-Richtlinie ist unionsrechtlich nicht vorgesehen und auch nicht zulässig.

Der Abschuss von Arten des Anhangs V der FFH-Richtlinie muss daher auch im Rahmen jagdrechtlicher Regelungen stets unter der zwingenden Prämisse der Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands erfolgen. Art. 32 Abs. 10 Satz 5 BayJGE überschreitet diesen unionsrechtlichen Rahmen und ist insoweit nicht mit Art. 16 der FFH-Richtlinie vereinbar.

IV. Europarechtliche Bedenken im Hinblick auf die Jagd mit Fallen, Art. 22 Abs. 2 Nr. 1 d) BayJGE bzw. Art. 29 a BayJGE

Europarechtliche Bedenken bestehen weiterhin auch im Hinblick auf die Neuregelungen in Art. 22 Abs. 2 Nr. 1 d) BayJGE bzw. Art. 29 a BayJGE zur Fallenjagd. Diese soll künftig auch auf Arten des Anhangs IV und V der FFH-Richtlinie zulässig sein, wenn die Fallen grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen selektiv sind.

Zur Frage der Selektivität hat sich der EuGH im Kontext der Vogelschutzrichtlinie geäußert. In seinem Urteil vom 17.3.2021, Az. C-900/19, Randziffer 29,e führt er aus:

„Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der nationale rechtliche Rahmen, der es den zuständigen Stellen ermöglichen soll, von den in Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie vorgesehenen Abweichungen in unionsrechtskonformer Art und Weise Gebrauch zu machen, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs so zu gestalten ist, dass die Umsetzung der darin vorgesehenen abweichenden Bestimmungen dem Grundsatz der Rechtssicherheit entspricht. Daher muss die in diesem Bereich anwendbare nationale Regelung die Kriterien für die Abweichung klar und präzise anführen und die mit ihrer Anwendung betrauten Stellen verpflichten, sie zu berücksichtigen. Da es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, die eng auszulegen ist und bei der die Beweislast für das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen für jede Abweichung die Stelle treffen muss, die über sie entscheidet, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass jeder Eingriff, der geschützte Arten betrifft, nur auf der Grundlage von Entscheidungen genehmigt wird, die mit einer genauen und angemessenen Begründung versehen sind, in der auf die in Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie vorgesehenen Gründe, Bedingungen und Anforderungen Bezug genommen wird.“

In Randziffer 31 heißt es:

„Außerdem müssen in der im Bereich der Erhaltung wildlebender Vogelarten anwendbaren nationalen Regelung, mit der die Ausnahmeregelung in Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie umgesetzt werden soll, zwar die Kriterien für die Abweichung klar und präzise angeführt werden, und die zuständige Stelle muss verpflichtet werden, sich zu vergewissern, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne dieses Artikels gibt, doch muss aus der Begründung für

die Anwendung dieser Ausnahmeregelung hervorgehen, dass die Voraussetzung des Fehlens einer anderen zufriedenstellenden Lösung erfüllt ist.“

Aufgrund dieser Rechtsprechung bestehen erhebliche Bedenken an den Regelungen zur Fallenjagd in Art. 22 Abs. 2 Nr. 1 d) BayJGE bzw. Art. 29 a BayJGE. Die bloße Vorgabe der Vorschrift, dass die Jagd „selektiv“ sein muss, genügt dem Bestimmtheitsgebot nicht. Vielmehr ist es angesichts der europarechtlichen Vorgaben Aufgabe des Gesetzgebers, eindeutige und klar bestimmbare Vorgaben an die Selektivität der Fallenjagd aufzustellen.

Dem Urteil des EuGH ist zudem zu entnehmen, dass dieser eine Genehmigung der Fallenjagd durch die nationalen Behörden voraussetzt. Demgegenüber ist nach Art. 29 a Abs. 4 BayJGE die Verwendung von Schlagfallen der Jagdbehörde nur anzuseigen. Auch im Übrigen steht die Fallenjagd nicht unter einem Genehmigungsvorbehalt. Dies ist im Hinblick auf die Fallenjagd auf Arten nach Anhang V und IV der FFH-Richtlinie europarechtlich nicht ausreichend. Der selektive Einsatz von Fallen darf nur im Einzelfall und als absolute Ausnahme zur Anwendung kommen und er muss zwingend der behördlichen Kontrolle unterliegen.

Die in der Begründung zum Gesetzentwurf zu Nr. 22 (Art. 29 BayJG), Seite 34, vertretene Auffassung, dass das Urteil des EuGH und die gebotene restriktive Anwendung nur in Bezug auf die Regelungen in der Vogelschutzrichtlinie, nicht aber im Hinblick auf Art. 15 der FFH-Richtlinie gelte, überzeugt nicht. Eine restriktive Auslegung ist auch im Hinblick auf die Regelungen der FFH-Richtlinie europarechtlich geboten.

D. Änderung des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIGE)

Die Änderung des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes in Gestalt des neuen Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayUIGE ist europarechtswidrig.

Dort ist die Möglichkeit vorgesehen, Einsichtsanträge nach dem BayUIG abzulehnen, und zwar insbesondere dann, wenn sich ein Antrag auf die Bekanntgabe jagrechtlicher Nachweise über Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erlegen von Tieren bezieht.

Damit wird den Antragstellern nach dem BayUIG faktisch jedes Einsichtsrecht im Hinblick auf die Bejagung im jeweiligen Jagdrevier – etwa bezüglich der erlegten Stückzahlen oder der jeweiligen erlegten Tierarten – genommen. Dies ist vor dem Hintergrund der europarechtlichen Vorgaben nicht zu rechtfertigen.

Die geplante Änderung steht im Widerspruch zu den Maßgaben der Richtlinie 2003/4/EG. Diese regelt in Art. 4 die Ablehnungsgründe als Ausnahmen. Nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie sind Ablehnungsgründe eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. Es ist ausdrücklich eine einzelfallbezogene Abwägung vorzunehmen, während pauschale oder kategorische Ausschlusstatbestände unionsrechtlich unzulässig sind. Der aktuell vorgelegte Entwurf kehrt dieses System um und begründet eine Grundvermutung der Ablehnung. Dies widerspricht dem Grundsatz, dass der Zugang zu Umweltinformationen die Regel und die Versagung die eng begrenzte Ausnahme sein muss.

Fragen der Wildbestandsregulierung, insbesondere im Hinblick auf die tatsächlichen Abschusszahlen in einem Jagdrevier, sind von zentraler Bedeutung für die Bewertung der Verbissbelastung in ökologisch vulnerablen Waldbeständen. Sie bilden eine wesentliche Grundlage, um die Wirkung jagdlicher Steuerung im Hinblick auf die Ziele des Waldumbaus beurteilen zu können. Der Waldumbau zur Klimastabilisierung und Biodiversitätserhaltung ist von überragendem öffentlichem Interesse. Vor diesem Hintergrund besteht gerade beim Zugang zu Informationen über Wildbestände und deren jagdliche Regulierung ein gesteigertes öffentliches Informationsinteresse. Ein Ausschluss der Einsichtnahme würde dazu führen, dass ein wesentlicher Baustein der gesellschaftlichen Kontrolle über ein gemeinwohlrelevantes Steuerungsinstrument entfiele.

Besonders kritisch ist darüber hinaus, dass die geplante Regelung faktisch auch jede Einsichtnahme in den Abschuss geschützter Arten nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie verhindert. Die Regulierung solcher Arten berührt nicht nur jagdliche Aspekte, sondern unmittelbar das europäische Artenschutzrecht. Auch der Artenschutz ist ein vom Gesetzgeber anerkanntes und hochrangiges Gemeinwohlinteresse, das seinerseits Transparenz, Monitoring und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen voraussetzt. Eine Regelung, die den Informationszugang in einem Bereich verwehrt, der sowohl ökologisch als auch rechtlich besonders sensibel ist, widerspricht daher dem Transparenzgebot, dem Vorsorgeprinzip und den unionsrechtlichen Vorgaben eines effektiven Schutz- und Kontrollmechanismus.

Die geplanten Regelungen zur Abschussplanbefreiung werden dazu führen, dass künftig eine Vielzahl von Revieren im Hinblick auf die Abschusszahlen jeder unmittelbaren behördlichen Kontrolle entzogen wird. Das behördliche Einschreiten nach Art. 32 a Abs. 4 BayJGE steht, wie dargelegt, im Ermessen der Behörde und setzt voraus, dass Fehlentwicklungen zunächst sichtbar werden. Ohne die Möglichkeit zur Informationseinholung fehlt den Antragstellern und der vom BayUIG geschützten Öffentlichkeit bereits die Grundlage, um eine solche Entwicklung zu erkennen, zu bewerten und ggf. die Behörde durch ein gerichtliches Vorgehen zu einem Tätigwerden zu verpflichten.

Der Rechtsschutz einzelner vom Verbiss betroffener Jagdgenossen, aber auch von Umweltverbänden, muss deshalb im Hinblick auf das BayUIG insoweit gewährleistet bleiben, als diese einen Anspruch auf Zugang zu den Informationen behalten, die erforderlich sind, um sowohl die ökologische Wirkung der Jagdausübung als auch die tatsächliche Einhaltung jagd- und naturschutzrechtlicher Verpflichtungen überprüfen zu können. Ohne Informationszugang wird der Rechtsschutz faktisch entwertet, was auch im Widerspruch zu Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 der Aarhus-Konvention sowie zu den unionsrechtlichen Vorgaben zur effektiven Rechtsdurchsetzung steht. Die beabsichtigte Neuregelung des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayUIG führt damit zu einer strukturellen Verschiebung zugunsten der Transparenz und der Öffentlichkeit, was europarechtlich nicht haltbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Albrecht
Rechtsanwalt

Dr. Stefan Wagner
Rechtsanwalt